Vorblatt

Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchengemeindeordnung, der Kirchengemeindewahlordnung und der Dekanatssynodalordnung

A. Problemlage und Zielsetzung

Die Kirchenleitung hatte der Kirchensynode einen Evaluationsbericht über die Kirchenvorstandswahl 2015 (Drs. 40/15) vorgelegt. Die Reaktionen der Kirchensynode darauf sollen in einer Änderung der Kirchengemeindewahlordnung und der Kirchengemeindeordnung umgesetzt werden. Folgende synodale Drucksachen wurden der Kirchenleitung als Material überwiesen:

- synodaler Bericht Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung (Drs. 50-6/15)
- synodaler Antrag Theologischer Ausschuss (Drs. 40/15)
- synodaler Antrag Dekanat Rodgau (Drs. 75/15)

in denen folgende Fragen und Anregungen aufgeworfen wurden:

1. Grundsätzliches

- Ab welcher Wahlbeteiligung ist ein gewählter Kirchenvorstand ausreichend legitimiert?
- Wann ist eine Wahlbeteiligung gut?
- Ist es gut, wenn die durchschnittlich 20 % Gemeindemitglieder, die sich am Gemeindeleben beteiligen, konstant mobilisiert werden können?
- Ist eine Erhöhung der Wahlbeteiligung in jedem Fall anzustreben?
- Reflektiert werden sollte auch die Dauer der Wahlperiode, ggf. ob alle drei Jahre die Hälfte der Kirchenvorstände neu gewählt werden könnte.
- Wie ist mit der Auswahlmöglichkeit bei der Wahl umzugehen, da es bei der Wahl von Gremien zum demokratischen Prinzip gehört, auszuwählen, was bedeutet, dass Kandidierende auch verlieren können?
- Das Wahlverfahren lässt auch "Verlierer" zurück, mit denen der Umgang schwierig ist, zumal, wenn sie in nicht unerheblicher Zahl in den Kirchenvorstand innerhalb von 6 Monaten nachrücken.
- Ist es undemokratisch, wenn auch die Nichtgewählten nachrücken, nachberufen oder nachgewählt werden? Könnte als Missachtung des Wählerwillens gedeutet werden.
- Sperrfrist von 6 Monaten für die Aufstockung des Kirchenvorstands und für Berufungen prüfen.
- Ergänzung zum bisherigen Wahlverfahren, die sowohl die demokratische Legitimation des Kirchenvorstands sicherstellt als auch der Tatsache Rechnung trägt, dass mancherorts nur mit großer Mühe überhaupt Kandidatinnen und Kandidaten zu finden waren.

2. Kandidierendensuche

- Das Verfahren der Kandidierendensuche wurde mancherorts als intransparent empfunden.
- Die Kandidierendensuche gestaltete sich angesichts der gestiegenen Erwartungen an ehrenamtliche Kirchenvorstände vielfach schwierig.

3. Aufgaben des Kirchenvorstands

- Rund 40 % der Kirchenvorstände "mussten" die Zahl der zu wählenden Kirchenvorstandsmitglieder reduzieren.
- Kirchenvorstände haben bei der Verteilung der Sitze bei Bezirkswahlen keinen Entscheidungsspielraum
- Verpflichtende Bildung des Wahlvorstands überprüfen
- Bedeutung der Gemeindeversammlung stärken
- Die Kandidatinnen und Kandidaten sollten sich auch am Wahltag den Gemeindemitgliedern vorstellen. Trennung von Vorstellung und Wahlakt wird als zusätzliche Belastung empfunden.

4. Gestaltung des Stimmzettels

- Die Reihenfolge der Kandidatinnen und Kandidaten auf dem Stimmzettel wäre auch per Losentscheid möglich.
- Stimmzettel kann Fotos enthalten.

5. Vorbereitung und Durchführung der Wahl

- Wahlbenachrichtigungen werden nur noch an diejenigen versandt, die zum Stichtag des Versands Gemeindemitglieder sind. Kein Nachversand an neue Gemeindemitglieder, die bis zum Wahltag die Gemeinde wechseln.
- § 6 (4) spricht von Geburtsjahr. In den §§ 10 und 18 ist das Alter anzugeben. Die KGWO soll so geändert werden, dass einheitlich das "Alter" anzugeben ist.
- Briefwahl nicht bis zum Freitag vor der Wahl ermöglichen, Antragsfrist verkürzen.
- Kumulieren von Stimmen ermöglichen.
- Briefwähler/ Online-Wähler können nicht am Wahltag ihre Wahl nochmals persönlich revidieren.
- Briefwahlunterlagen sollten vor Ende des Wahlvorgangs geöffnet und geprüft werden dürfen, um die Dauer des Wahlvorgangs zu verkürzen. Das setzt voraus: Briefwähler können nicht am Wahltag ihre Wahl nochmals persönlich revidieren.
- Die Wahllokale sollen bei allgemeiner Briefwahl nicht sechs Stunden geöffnet sein müssen; zwei bis drei Stunden erscheinen völlig ausreichend.
- Veröffentlichung des Wahlergebnisses unklar geregelt.

6. Scheitern einer Wahl

- DSV muss als Notkirchenvorstand in Gemeinden Nachwahlen organisieren, die keine Wahl durchführen konnten und für deren Kirchenvorstand die Amtszeit endete.

7. Jugenddelegierte

- Jugenddelegierte in das normale Wahlverfahren einbeziehen.
- Jugenddelegierte sind auch während der Amtsperiode neu durch den Kirchenvorstand wählbar.

8. Onlinewahl und Briefwahl

- Kirchenvorstand soll eine Onlinewahl durchführen können.
- Durchführung der Wahl durch elektronische Briefwahl prüfen.
- Kosten der Onlinewahl und der Briefwahl trägt die Gesamtkirche.

9. Übergangsregelung für den Kirchenvorstand

- Zu klären ist auch die Frage: Welche Folgen hat es, wenn sich Kirchenvorstände nach Beginn ihrer Amtszeit, aber vor ihrer Einführung treffen? Können sie schon verbindliche Beschlüsse treffen? Der Rechtsausschuss empfiehlt eine Übergangslösung für den Kirchenvorstand in Anlehnung an die Regelung für die Kirchensynode in Art. 36 Abs. 2 Satz 1 KO bei der Beratung einer neuen KGO/KGWO zu berücksichtigen.

B. Lösung

Es wird vorgeschlagen, das bisherige Wahlverfahren einer gleichen, freien, allgemeinen, geheimen und unmittelbaren Wahl der Kirchenvorstände beizubehalten, aber so weit wie möglich zu vereinfachen. Hierdurch soll unterstrichen werden, dass Wahlen, entsprechend den Standards der in den Artikeln 28 und 38 Grundgesetz definierten Wahlgrundsätze durchgeführt, für die Kirchengemeinden als Körperschaften des öffentlichen Rechts auch weiterhin den Maßstab bilden. Weil mit der Kirchenvorstandswahl die Legitima-

tionskette für Dekanatssynoden und Kirchensynode begründet wird, ist die Ordnungsmäßigkeit dieser Wahlen Voraussetzung der demokratischen Verfasstheit der EKHN als Ganzes.

Dies bedeutet aber auch, dass einige Legitimitätsfragen, die auch an das staatliche Wahlrecht gestellt werden, nicht aufgelöst werden können. So ist ein Kirchenvorstand immer dann ausreichend legitimiert, wenn eine gültige Wahl durchgeführt wurde. Da eine Wahlpflicht einer demokratischen Wahl nach Artikel 67 Grundgesetz fremd ist, ist ein Kirchenvorstand auch bei geringster Wahlbeteiligung formal ausreichend legitimiert. Die Höhe der Wahlbeteiligung ist im Wahlrecht keine Voraussetzung für eine erfolgreiche Wahl. Ziel ist vielmehr, ein handlungsfähiges Leitungsgremium zu wählen. Eine hohe Wahlbeteiligung ist daher nicht primäres Ziel des Wahlrechts, wenn gleich die KGWO bereits viele Regelungen enthält, die es den Wahlberechtigten so einfach wie möglich machen zu wählen. Zu bedenken sind auch kirchliche Spezifika im Wahlverhalten der Gemeindemitglieder. Aus mehreren Kirchenmitgliedschaftsuntersuchungen ist seit langem bekannt, dass sich ca. 20% der Gemeindemitglieder in ihrer Kirchengemeinde engagieren. Die übrigen Kirchenmitglieder stehen der Arbeit der Kirchengemeinde im Allgemeinen indifferent gegenüber, ihnen genügt die bloße Mitgliedschaft, auch wenn sie mit der Zahlung von Kirchensteuern verbunden ist. Eine durchschnittliche Wahlbeteiligung von rund 20% lässt sich daher auch als Mobilisierung der Kirchenmitglieder lesen, die sich in ihrer Kirchengemeinde engagieren und die Gemeindearbeit mitgestalten möchten. Dann wäre der Kirchenvorstand von den Gemeindemitgliedern gewählt, die die Gemeindearbeit aktiv unterstützen.

Eine demokratische Wahl lebt nicht nur von der Beteiligung der Walberechtigten, sondern auch von der Bereitschaft, sich als Kandidierende aufstellen lassen. Die Kandidierendensuche ist dabei immer eine Abwägung zwischen dem Transparenzinteresse der Wählerschaft und dem Interesse der Kandidierenden, sich zunächst in einem geschützten Rahmen informieren und entscheiden zu können. Auch der Tatsache, dass die Aufgaben der Kirchenvorstände als einzigem Leitungsorgan der Kirchengemeinde in den letzten Jahren gewachsen sind, lässt sich mit dem Wahlverfahren nicht entgegensteuern. Demokratie lebt auch in der Kirche nur dann, wenn Menschen sie mit Leben füllen. Auch das Risiko nicht gewählt zu werden, das mit einer Aufstellung als Kandidatin oder Kandidat verbunden ist, kann durch ein demokratisches Wahlverfahren, das den Standards des Grundgesetzes entspricht, nur begrenzt abgemildert werden, beispielsweise durch die Erhöhung der Zahl der Kandidierenden, die im Wahlvorschlag enthalten sein müssen. Auch die Regelungen zum Nachrücken signalisieren, dass Kandidierende des Wahlvorschlags grundsätzlich geeignet sind, Kirchenvorstandsmitglieder zu sein und daher das Nichtgewähltwerden keine Abwahl, sondern eine Auswahl aus potentiell geeigneten Personen ist und daher ein Nachrücken den Wählerwillen nicht konterkariert, sondern legitimer Bestandteil eines demokratischen Wahlverfahrens ist. Beibehalten wurde allerdings die Sperrfrist von sechs Monaten für die Aufstockung der Zahl der Kirchenvorstandsmitglieder und Berufungen, um dem neugewählten Kirchenvorstand ein Findungsphase zu ermöglichen und den "bösen Schein" einer Missachtung des Wählerwillens erst gar nicht entstehen zu lassen. Gleiches gilt für die Wahlperiode von sechs Jahren. Die Wahl von der Hälfte der Kirchenvorstandsmitglieder alle drei Jahre würde angesichts des benötigten Vorlaufs von gut einem Jahr eine Dauerbeschäftigung der Gemeinden und Kirchenvorstände mit Wahlen bedeuten, die den Vorteil für manche Kirchenvorstandsmitglieder, sich nicht so lange gebunden zu fühlen, nicht aufwiegen kann. Hier ist in der Praxis der Rücktritt von Kirchenvorstandsmitgliedern vor Ablauf ihrer Amtszeit etabliert und funktioniert ohne nennenswerte Probleme.

Hierdurch soll aber auch der volkskirchliche Charakter der Kirchengemeinden der EKHN und die Einladung zur Wahlbeteiligung an *alle* Gemeindemitglieder unterstrichen werden, selbst wenn nicht alle der Einladung zur Beteiligung Folge leisten. Ein Umstieg auf ein alternatives Abstimmungsverfahren wird nicht vorgeschlagen.

Ein Verfahren, in dem die Wahlberechtigten in offener Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen im Rahmen einer Gemeindeversammlung über eine Kandidierendenliste entscheiden, die nur so viele Personen enthält wie zu wählen sind, wäre kirchenrechtlich möglich. Ein derartiges Verfahren wäre einfach und schnell durchzuführen. Der Kirchenvorstand wäre mit mindestens 50% der abgegebenen Stimmen legitimiert. Kandidierende wüssten von vornherein, dass sie mit großer Wahrscheinlichkeit gewählt sein werden. Im Rahmen eines solchen Verfahrens wäre aber eine Briefwahl oder eine Online-

Wahl nicht mehr möglich, sodass alle Wahlberechtigten, die aus welchen Gründen auch immer nicht an der Gemeindeversammlung teilnehmen können oder wollen, von einer Wahlteilnahme ausgeschlossen wären. Ein solches Abstimmungsverfahren könnte so Selbstabschließungstendenzen von Gemeinden befördern. Erfahrungen aus anderen Landeskirchen mit alternativen Verfahren der Konstituierung der Kirchenvorstände zeigen ein Absinken der Wahlbeteiligung auf 10% und weniger oder ein Absehen von Wahlen. Eine Gemeindeversammlung als alleiniges Abstimmungsgremium birgt ferner die Gefahr, dass die Anwesenden der Wahlversammlung durch unmittelbar vorangehende Diskussionen oder Vorstellungen von Kandidierenden in unzulässiger Weise beeinflusst werden oder mit der Mehrheit mitstimmen, da die Abstimmung offen ist. Würde die Abstimmung selbst als geheime Abstimmung ausgestaltet, wäre der Gewinn an Einfachheit und Schnelligkeit wieder eingebüßt. Insgesamt wäre eine solche Abstimmung keine demokratische Wahl im bisherigen Sinn mehr und würde eine Abkehr der EKHN vom demokratischen Aufbau ihrer Organe insgesamt bedeuten. Eine zwingende Notwendigkeit hierfür wird nicht gesehen, da auch im bisherigen Wahlrecht Vereinfachungspotentiale ausgeschöpft werden können, die es vertretbar erscheinen lassen, trotz vereinzelter Probleme in Kirchengemeinden generell an einem demokratischen Wahlrecht im Sinn des Grundgesetzes für alle Ebenen der Gesamtkirche festzuhalten.

Für die Jugenddelegierten wird zunächst eine Änderung der Bezeichnung in "Jugendmitglieder" vorgeschlagen, da sie nicht von den Jugendlichen der Kirchengemeinde gewählt und damit delegiert wurden. Entsprechend dem Auftrag der Synode wurde die Wahl der Jugendmitglieder in das allgemeine Wahlverfahren des Kirchenvorstands einbezogen, die Wahl in der Gemeindeversammlung entfällt damit. Eine Gleichstellung erfolgt auch in der Möglichkeit, dass ein Kirchenvorstand auch später entscheiden kann, für die laufende Amtsperiode bis zu zwei Jugendmitglieder zu wählen.

Anlässlich der Änderung der Kirchengemeindeordnung werden einige wenige weitere Änderungen vorgeschlagen, die mit der Änderung des Wahlrechts nicht in Zusammenhang stehen, für deren Änderung sich aber im Gesetzesvollzug ein praktischer Bedarf ergeben hat. Dies sind:

- § 12 Absatz 1 KGO
- § 28 Absatz 2 KGO
- § 31 Absatz 3 KGO
- § 38 Absatz 2 KGO
- § 39 Absatz 6 KGO
- § 44 Absatz 1 KGO
- § 47 Absatz 2 Nr. 5 KGO

Eine Diskussion des synodalen Rechtsausschusses vom 25. Januar 2016 aufnehmend, werden auch in der Dekanatssynodalordnung Anpassungen der Regelungen für die Jugenddelegierten aufgenommen. Dies sind:

- § 15 DSO
- § 25 DSO

C. Zu den Regelungen im Einzelnen

I. Artikel 1 Änderung der Kirchengemeindeordnung (KGO)

1. Zu § 12 Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde, Umgemeindung

Die Änderung dient der Klarstellung, wie Kirchenmitglieder jeweils einer Kirchengemeinde als Gemeindemitglied zugeordnet werden.

2. Zu 24 KGO - Amtszeit

Die Änderung dient der Klarstellung. Im Zusammenspiel mit § 26 wird in § 24 nur noch die Amtszeit geregelt.

3. Zu § 26 KGO - Einführung und Einberufung der ersten Sitzung

In § 26 ist nun die Einführung und Konstituierung des neuen Kirchenvorstands in einer Regelung enthalten. Dies entspricht einem Änderungswunsch in der synodalen Debatte. Die neue Soll-Regelung in Absatz 1 ermöglicht ausnahmsweise auch die Einführung später als zwei Wochen nach Beginn der Amtszeit. Hierdurch soll Vakanzsituationen oder der pfarramtlichen Versorgung mehrerer Kirchengemeinden durch eine Pfarrerin oder einen Pfarrer Rechnung getragen werden. Der neue Absatz 2 legt nur noch fest, dass die konstituierende Sitzung nach der Amtseinführung erfolgt, verzichtet aber auf die Zwei-Wochen-Frist. Stattdessen wird geregelt, dass der amtierende Kirchenvorstand die Geschäfte bis zur Konstituierung des neugewählten fortführt. Diese Regelung lehnt sich an die Regelung für den Dekanatssynodalvorstand in § 11 Absatz 1 Satz 2 DSO an und entspricht einem Änderungswunsch des synodalen Rechtsausschusses. Die Regelung, dass die erste Sitzung durch eine Pfarrerin oder einen Pfarrer einberufen und geleitet wird, wird beibehalten. Die Absätze 3 und 4 werden aus der alten Regelung des § 24 Absätze 2 und 3 übernommen.

4. Zu § 28 KGO – Verhinderung in Vorsitz oder Stellvertretung

Die Neuformulierung trägt einem praktischen Bedarf Rechnung. Sie schlägt vor, die Regelungen der Bestellung von Vertretungen in Vakanz- und Krankheitsfällen für den pfarramtlichen Dienst nach Artikel 28 Absatz 2 Nr. 6 KO mit der Regelung zur Mitgliedschaft im Kirchenvorstand nach § 25 Absatz 1 KGO und der Regelungen zu Kirchenvorstandsvorsitz oder Stellvertretung in § 28 KGO zu synchronisieren. Deswegen wird vorgeschlagen, dass eine nach Art. 28 Absatz 2 Nr. 6 KO bestellte Vertretung für die Dauer ihrer Tätigkeit in der betreffenden Kirchengemeinde sofort und in allen Fällen automatisch auch den stellvertretenden Kirchenvorstandsvorsitz wahrnimmt. Damit wären die entsprechenden Pfarrerinnen und Pfarrer von Anfang an eindeutig sowohl in die pfarramtliche als auch die gemeindliche Verwaltung eingebunden. Die Kirchengemeinde hat von Anfang an zwei handlungsfähige Personen für die Rechtsvertretung nach außen, eine Inanspruchnahme des Dekanatssynodalvorstands als Notkirchenvorstand würde minimiert. Auch die Rechtsstellung gegenüber den hauptamtlich Mitarbeitenden der Kirchengemeinde wäre auf diese Weise geklärt und würde die Zusammenarbeit für alle Beteiligten erleichtern. Die Belastung der betreffenden Pfarrerinnen und Pfarrer würde auf ein vertretbares Maß reduziert, da sie für die Dauer ihrer Vertretung "nur" die Stellvertretung der oder des Kirchenvorstandsvorsitzenden übernehmen und so gemäß § 38 Absatz 1 Satz 2 KGO individuelle organisatorische Absprachen möglich sind, welche Aufgaben tatsächlich übernommen werden können.

5. Zu 30 KGO - Veränderung der Mitgliederzahl

In Absatz 4 wird neu geregelt, dass Kirchenvorstände auch dann bis zu zwei Jugendmitglieder berufen können, wenn in der letzten Kirchenvorstandswahl keine Jugendmitglieder gewählt wurden. Die Obergrenze von bis zu zwei Jugendmitgliedern pro Kirchenvorstand soll auch bei der nachträglichen Berufung von Jugendmitgliedern beibehalten werden.

6. Zu § 31 KGO - Vorzeitiges Ausscheiden

Bei Nachwahlen sind Kirchenvorstände, die durch Bezirkswahl gewählt wurden, auch für spätere Nachwahlen an die Bezirke gebunden. Die Veränderung des Absatzes 3 Satz 3 schwächt diese Vorgabe zu einer Soll-Vorschrift ab. Dies bedeutet eine Angleichung an die Sollvorschrift des

§ 10 Absatz 4 Satz 2 KGWO und ermöglicht den Kirchenvorständen, die in einer Bezirkswahl gewählt wurden, eine Nachwahl auch dann, wenn sich niemand aus dem Bezirk findet, aus dem ein ausgeschiedenes Kirchenvorstandsmitglied stammte.

Die Ergänzung in Absatz 4 dient der Klarstellung, dass ein Nachrücken von Jugendmitgliedern nur dort erfolgt, wo Jugendmitglieder in einer Kirchenvorstandswahl gewählt wurden. Die Aufnahme der Jahresfrist für ein Nachrücken bedeutet eine Gleichstellung mit den übrigen gewählten Kirchenvorstandsmitgliedern.

7. Zu § 38 KGO - Geschäftsführung

Die Änderung in Absatz 2 stellt klar, dass auch Finanz- und Liegenschaftsbeauftragte gewählt werden und hierfür das allgemeine Verfahren des § 41 Absatz 5 KGO gilt.

Die zweite Regelung nimmt die jahrelange Praxis auf, dass Finanz- und Liegenschaftsbeauftragte eine Dienstanweisung erhalten, die der kirchenaufsichtlichen Genehmigung unterliegt.

8. Zu § 39 KGO – Einladung und Tagesordnung

In einem neuen Absatz 6 wird klargestellt, dass Tagesordnungspunkte mit Mehrheitsentscheidung von der Tagesordnung gestrichen oder vertagt werden können. Auch hier gilt die Ausnahme für Nachwahlen zum Kirchenvorstand und Wahlen nach § 27 KGO, die nicht von der Tagesordnung abgesetzt werden können.

9. Zu § 41 KGO – Beschlussfähigkeit, Beschlüsse und Wahlen

In Absatz 1 wird vorgeschlagen, auch die volljährigen Jugendmitglieder bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit zu berücksichtigen und damit die volljährigen Jugendmitglieder insoweit den gewählten und berufenen übrigen Kirchenvorstandsmitgliedern gleichzustellen.

10. Zu § 44 KGO – Ausschüsse des Kirchenvorstands

Die vorgeschlagene Neuregelung stellt klar, dass auch in Ausschüsse des Kirchenvorstands als stimmberechtigte Mitglieder nur Gemeindemitglieder berufen werden können, die auch in den Kirchenvorstand wählbar wären. Alle anderen Personen können in Ausschüssen als ständige Gäste oder Beratende mitarbeiten.

11. Zu § 46 KGO – Unterrichtung durch den Kirchenvorstand

Es wird vorgeschlagen die Überschrift abzuändern, damit der Inhalt der Regelung in der Überschrift besser erkennbar und die Auffindbarkeit der Norm erleichtert werden.

12. Zu § 47 KGO – Genehmigung von Beschlüssen und Erklärungen

Auf Wunsch des synodalen Rechtsausschusses wird § 47 Absatz 2 Nr. 5 ergänzt, sodass zukünftig auch die Genehmigungspflicht für die Entwidmung von kirchlichen Gebäuden und Räumen nach § 5 Grundstücksverordnung sowie von Begräbnisplätzen (Friedhöfen, Kolumbarien, Friedwäldern, Stelen) auf eine gesetzliche Grundlage gestellt ist.

13. Zu § 53 KGO - Einspruch und Beschwerde

Da die KGO nur das Rechtsmittel des Einspruchs regelt, soll die Überschrift entsprechend angepasst werden.

II. Artikel 2 Änderung der Kirchengemeindewahlordnung (KGWO)

1. Zu § 4 KGWO - Wählbarkeit

In Absatz 1 Nr. 2 und in Absatz 1a Nr. 4 wird jeweils vorgeschlagen, dass Kandidierende für ihre Kandidatur auch ausdrücklich in die notwendige Nutzung ihrer personenbezogenen Daten einwilligen. Hierdurch wird einerseits dem Datenschutz Rechnung getragen und andererseits gewährleistet, dass das Wahlverfahren auch mit der Nutzung neuer Medien durchgeführt werden kann. In Absatz 1a Nr. 3 soll neu geregelt werden, dass die Konfirmation erst bei Amtsantritt erfolgt sein muss. Damit würde auch Jugendlichen, die erst (kurz) nach dem Wahltermin konfirmiert werden, eine Wahl als Jugendmitglied ermöglicht. Solange eine Konfirmation nicht erfolgt ist, wäre eine entsprechende Wahl als Jugendmitglied schwebend unwirksam, würde aber automatisch mit der Konfirmation wirksam werden.

2. Zu § 5 KGWO - Benennungsausschuss

Die Bildung eines Benennungsausschusses ist kein zwingendes Element einer demokratischen Wahl. Es wird daher vorgeschlagen, die Entscheidung über die Bildung eines Benennungsausschusses dem Kirchenvorstand zu überlassen. Er hat damit die Möglichkeit, die Wahlvorbereitung an dieser Stelle deutlich zu vereinfachen und die entsprechenden Aufgaben selbst zu übernehmen.

3. Zu § 6 KGWO - Wahlvorschlag

Hier wurden zwei Anregung aus der synodalen Diskussion umgesetzt.

Zusätzlich zur Regelung, wonach der Wahlvorschlag mindestens ein Viertel mehr Kandidierendenvorschläge enthalten muss, wurde eine Mindestzahl von drei Kandidierenden als Soll-Vorschrift aufgenommen. Hierdurch soll der Beobachtung Rechnung getragen werden, dass das Gefühl der Zurückweisung bei Nichtgewählten groß ist, wenn nur sie und eine weitere Person nicht gewählt wurden. Werden mehrere Personen nicht gewählt, ist es leichter, diese Personen zur Mitarbeit als Nachrücker zu gewinnen. Die Regelung würde bei bis zu acht zu wählenden Kirchenvorstehern dazu führen, dass mindestens drei Kandidierende mehr aufzustellen sind. Gerade für kleine Kirchenvorstände soll andererseits auch weiterhin die Möglichkeit bleiben, nur zwei Kandidierende mehr aufzustellen, was durch eine Formulierung einer definitiven Untergrenze von zwei Kandidierenden mehr als zu wählen sind, erreicht wird.

Zum anderen wird in Absatz 4 und § 18 nun einheitlich auf das Alter am Wahltag abgestellt.

4. Zu § 7 KGWO – Zahl der Kirchenvorstandsmitglieder

Bei der Kirchenvorstandswahl 2015 ist rund die Hälfte der Kirchenvorstände von der in § 7 Absatz 1 vorgesehenen Zahl der Kirchenvorstandsmitglieder nach unten abgewichen. Die Neuregelung vereinfacht daher die Wahlvorbereitung, indem sie in Absatz 1 nur noch zwei Korridore vorsieht, innerhalb derer die Kirchenvorstände die Zahl der zu wählenden Kirchenvorstandsmitglieder festlegen. Die Mindestzahl der Kirchenvorstandsmitglieder beträgt einheitlich vier Mitglieder, Kirchengemeinden bis 1000 Gemeindemitglieder können höchstens 10 Kirchenvorstandsmitglieder wählen, Kirchengemeinden mit mehr als 1000 Gemeindemitgliedern können höchstens 21 Kirchenvorstandsmitglieder wählen. Die Möglichkeit daneben bis zu zwei Jugendmitglieder gemäß § 20 Absatz 2a zu wählen, bleibt unberührt. Der Beschluss des Kirchenvorstands ist nicht genehmigungspflichtig, sondern muss dem Dekanatssynodalvorstand nur mitgeteilt werden.

In Absatz 2 wird neu ein Stichtag für die Feststellung der Gemeindemitgliederzahlen festgelegt, der am Beginn der Wahlvorbereitungen der Kirchenvorstände liegt. Eine ähnliche Formulierung enthält § 2 Absatz 3 DSO für die Dekanatssynoden.

5. Zu 9 KGWO - Bezirkswahl

Die Neuregelung des Absatzes 4 setzt einen Änderungsvorschlag des Theologischen Ausschusses um. Zwar wird kein neuer Wahlmodus eingeführt, die Bezirkswahl wird jedoch so geöffnet, dass die Zahl der Gemeindemitglieder in den einzelnen Wahlbezirken nicht mehr alleiniger Maßstab für die Verteilung der Sitze ist. Zukünftig kann daher ein Kirchenvorstand die Sitze auf die einzelnen Wahlbezirke auch anders verteilen, um beispielsweise zu erreichen, dass sehr kleine Wahlbezirke ebenfalls mit Gemeindemitgliedern im Kirchenvorstand vertreten sind oder um der Tatsache Rechnung tragen zu können, dass die Zahl der Gemeindemitglieder und die Zahl der zur Verfügung stehenden Kandidierenden nicht miteinander korrelieren. Dies stellt zugleich eine Vereinfachung der Aufstellung des Wahlvorschlags dar.

Die Neuregelung des Absatzes 5 für die Jugendmitglieder erfolgt in Umsetzung des synodalen Änderungswunsches, die Wahl der Jugendmitglieder in das normale Wahlverfahren einzubeziehen.

6. Zu § 10 KGWO – Aufstellung des vorläufigen Wahlvorschlags

Die Regelung ist im Zusammenhang mit der Neuregelung des § 5 zu lesen, wonach der Kirchenvorstand von der Bildung eines Benennungsausschusses auch absehen kann. In diesem Fall obliegen die Aufgaben des Benennungsausschusses dem Kirchenvorstand selbst. Die Ergänzung des Absatzes 2 erfolgt in Umsetzung des synodalen Änderungswunsches, die Wahl der Jugendmitglieder in das normale Wahlverfahren einzubeziehen. Die Ergänzungen in Absatz 3 stellen zum einen klar, dass in einer Gemeindeversammlung auch die Kandidierenden vorzustellen sind. Zum anderen wird dem Kirchenvorstand die Möglichkeit eröffnet, von der Durchführung einer Gemeindeversammlung auch abzusehen. Da die Durchführung einer Gemeindeversammlung kein konstitutives Merkmal einer demokratischen Wahl ist, wurde hier eine weitere Erleichterung der Wahlvorbereitung für den Kirchenvorstand vorgesehen. Wird eine Gemeindeversammlung durchgeführt, ist die Ergänzung des Wahlvorschlags durch geheime Abstimmung nicht mehr verpflichtend. Eine geheime Abstimmung soll nur noch auf Antrag erfolgen. Durch die Streichung der Sätze 3 – 5 des Absatzes 6 ist zukünftig nur noch die Durchführung einer gemeinsamen Gemeindeversammlung vorgesehen, was ebenfalls eine Erleichterung in der Wahlvorbereitung bedeutet.

7. Zu § 10a - Wahl von Jugenddelegierten

Diese Regelung soll gestrichen werden, da die Wahl der Jugendmitglieder nunmehr in das normale Wahlverfahren integriert wurde, wie in der synodalen Debatte gewünscht.

8. Zu § 11 KGWO - Bekanntgabe des Wahlvorschlags

Die Neuformulierung vereinfacht die Wahlvorbereitung, da der ergänzte Wahlvorschlag nicht mehr im Gemeindebüro öffentlich auszulegen ist. Er soll zukünftig im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise so veröffentlicht werden, dass jedes wahlberechtigte Gemeindemitglied davon Kenntnis erhalten kann. Dies kann eine Veröffentlichung im Schaukasten ebenso sein wie eine Vorstellung im Gemeindebrief oder auf der Homepage der Kirchengemeinde.

9. Zu § 12 KGWO - Prüfung der Wahlunterlagen

Die Ergänzung in Absatz 1 korrespondiert mit der vorgeschlagenen Neuregelung in § 7, wonach der Kirchenvorstand die Zahl der zu wählenden Kirchenvorstandsmitglieder dem Dekanatssynodalvorstand mitteilt.

10. Zu § 13 KGWO – Wahlbenachrichtigung

Die Ergänzung in Absatz 1 bedeutet eine Erleichterung der Wahlvorbereitung für die Kirchengemeinden, da zukünftig nur noch ein zentraler Versand der Wahlbenachrichtigungskarten erfolgt. Ein Nachversand von Wahlbenachrichtigungskarten durch die Kirchengemeinde für Gemeindemitglieder, die zu einem späteren Zeitpunkt in die Kirchengemeinde zuziehen, entfällt zukünftig. Die Ergänzung in Absatz 2 bedeutet, dass die Sonderregelung des § 19 Absatz 5 für Wahlbenachrichtigungen bei allgemeiner Briefwahl dieser Regelung als Spezialregelung vorgeht.

11. Zu § 14 KGWO - Vorstellung der Kandidierenden

Die Neuformulierung beschreibt den Auftrag des Kirchenvorstands klarer, die Kandidierenden den wahlberechtigten Gemeindemitgliedern vorzustellen und dadurch zu einer Teilnahme an der Wahl zu motivieren.

12. Zu § 15 KGWO - Wahlvorstand

Aufgrund der Neuformulierung kann der Kirchenvorstand auf die Bildung eines Wahlvorstands verzichten und dessen Aufgaben selbst wahrnehmen, da die Bildung eines Wahlvorstands kein konstitutives Element einer demokratischen Wahl ist. Sofern der Kirchenvorstand sich zur Bildung eines Wahlvorstands entscheidet, legt die Neuformulierung nur noch fest, dass mindestens ein Kirchenvorstandsmitglied dem Wahlvorstand angehören muss. Dies kann auch die Gemeindepfarrerin oder der Gemeindepfarrer sein. Beide Vorschläge erleichtern die Abwicklung der Wahl für den Kirchenvorstand.

13. Zu § 17 KGWO – Wahllokale und Wahlzeit

Die Ergänzungen in Absatz 1 bedeuten eine Begrenzung auf bis zu vier Wahllokale, um die programmtechnische Abwicklung der Wahl zu erleichtern. Wird eine allgemeine Briefwahl durchgeführt, kann von der Öffnung eines Wahllokals abgesehen werden.

14. Zu § 18 KGWO - Stimmzettel

Die Neuformulierung nimmt mehrere Änderungswünsche aus der synodalen Debatte auf: Die Möglichkeit, die Reihenfolge der Kandidierenden auf dem Stimmzettel durch Losentscheid festzulegen, den Abdruck von Lichtbildern auf dem Stimmzettel zu ermöglichen und die einheitliche Regelung, dass das Alter am Wahltag auf dem Stimmzettel anzugeben ist.

15. Zu § 18a KGWO – Stimmabgabe

Die Neuregelung enthält Klarstellungen zur Stimmabgabe, die die korrekte Abwicklung der Stimmabgabe für Wahlberechtigte und Wahlvorstände erleichtern sollen.

Zu § 19 KGWO – Briefwahl

In der Neuformulierung sind mehrere Änderungswünsche aus der synodalen Beratung aufgenommen worden. In Absatz 1 ist bei Vorliegen der entsprechenden technischen Voraussetzungen die rechtliche Möglichkeit eines elektronischen Briefwahlscheins vorgesehen. In Absatz 2 ist die Frist für die Beantragung von Briefwahlunterlagen auf den Montag vor der Wahl verkürzt worden. Ausdrücklich ist die Möglichkeit aufgenommen worden, dass die Briefwahlunterlagen auch in Textform, beispielsweise per Mail, beantragt werden können. In Absatz 3 ist neu geregelt, dass Wahlberechtigte, die Briefwahlunterlagen beantragen, an der Wahl nur per Briefwahl teilnehmen können. In Absatz 5 ist neu geregelt, dass die Wahlbriefe bei der Durchführung einer allgemeinen Briefwahl bis 18.00 Uhr in Wahllokal eingegangen sein müssen.

16. Zu § 19a KGWO - Online-Wahl

Als zweite Landeskirche nach der EKKW schafft die EKHN für Kirchengemeinden die rechtlichen Voraussetzungen für die Durchführung einer Online-Wahl. Die Voraussetzungen für die Durchführung einer Online-Wahl orientieren sich an den Voraussetzungen für die Briefwahl. Die Kirchenverwaltung muss ein Computerprogramm, das den Anforderungen der KGWO entspricht, freigeben, damit die Einhaltung eines einheitlichen und demokratischen Wahlverfahrens ebenso wie die Einhaltung des Datenschutzes gewährleistet werden kann.

17. Zu § 20 KGWO - Wahlergebnis

Die Ergänzung in Absatz 1 entspricht einem Änderungswunsch in der synodalen Debatte und regelt, dass der Wahlvorstand schon vor Ende der Wahlhandlung die Gültigkeit der Briefwahlscheine in öffentlicher Sitzung prüfen darf, um den Zeitbedarf für die eigentliche Stimmauszählung zu verkürzen. In Absatz 2a wurde die bisherige Regelung in § 10a Absatz 2 für die Jugendmitglieder unverändert übernommen.

18. Zu § 22 KGWO – Bekanntgabe des Wahlergebnisses und Rechtsmittel

Die Neuregelung nimmt die bei der letzten Novellierung der KGWO gestrichene, explizite Regelung wieder auf, dass die gewählten Kirchenvorstandsmitglieder im Gottesdienst in alphabetischer Reihenfolge zu verlesen sind. Neu wird eine Anregung des Kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgerichts aus einem Wahlprüfungsverfahren aufgenommen, das Wahlprotokoll und das endgültige Wahlergebnis zwei Wochen öffentlich auszulegen.

19. Zu § 23 KGWO – Verfahren bei ungültigen Wahlen

Da die bisherige Regelung bei der Kirchenvorstandswahl zu Problemen geführt hat, wird eine erneute Neuregelung vorgeschlagen, die verdeutlicht, dass der amtierende Kirchenvorstand die Aufgabe hat, eine wirksame Kirchenvorstandswahl durchzuführen. Deshalb soll zukünftig die Verantwortung bei einer nicht durchgeführten oder einer gescheiterten Wahl nicht mehr automatisch auf den Dekanatssynodalvorstand übergehen. Vielmehr soll grundsätzlich der amtierende Kirchenvorstand für weitere sechs Monate im Amt bleiben, damit er eine Kirchenvorstandswahl durchführen kann. Eine Einflussmöglichkeit des Dekanatssynodalvorstands soll durch ein Vetorecht beibehalten werden. In diesem Fall stellt der Verweis auf § 52a KGO sicher, dass der Dekanatssynodalvorstand im Einzelfall auch weiterhin als Notkirchenvorstand tätig werden kann.

Zu § 25 KGWO – Übergangsbestimmungen

Diese Übergangsregelung ist mit der Durchführung der Kirchenvorstandswahl 2015 überholt und kann daher gestrichen werden.

III. Änderung der Dekanatssynodalordnung (DSO)

1. Zu § 15 DSO - Jugenddelegierte

Der Änderungsvorschlag nimmt eine Änderungsbitte des synodalen Rechtsausschusses auf, wonach Jugenddelegierten Mitglieder der Dekanatssynode sein sollen.

2. Zu § 26 DSO - Beschlussfähigkeit

Der Änderungsvorschlag nimmt eine Änderungsbitte des synodalen Rechtsausschusses auf, dass auch stimmberechtigte Jugenddelegierte bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit der Dekanatssynode zu berücksichtigen sind.

D. Alternativen

Keine, ein Umstieg auf ein alternatives Wahlverfahren wird nicht vorgeschlagen.

E. Finanzielle Auswirkungen

Die Kosten für die neu einzuführende Online-Wahl sowie die anteilige Kostenübernahme der Gesamtkirche für die Briefwahl lassen sich nur sehr schwer schätzen, da kaum absehbar ist, in welchem Umfang Kirchengemeinden von der Onlinewahl oder der allgemeinen Briefwahl Gebrauch machen werden.

Für die neu einzuführende Online-Wahl für geschätzte 20-30 Kirchengemeinden und 40.000 Wahlberechtigte ergeben sich Gesamtkosten von rd. 250.000 Euro incl. MwSt ergeben.

Bei der Kirchenvorstandswahl 2015 haben 146 Kirchengemeinden die allgemeine Briefwahl gewählt; pro Wahlbrief sind Kosten von 1,36 Euro (ohne Porto für die Zusendung) angefallen. Es ist davon auszugehen, dass deutlich mehr Kirchengemeinden von der allgemeinen Briefwahl Gebrauch machen werden, wenn die Kosten anteilig von der Gesamtkirche getragen werden und Kirchengemeinden sich nur noch mit 70 Cent pro wahlberechtigtem Gemeindemitglied beteiligen müssen.

Im Minimum, bei nur unwesentlich erhöhter Wahrnehmung der allgemeinen Briefwahl, wären geschätzte 200.000 Wahlbriefe à 1,15 Euro/Wahlbrief (1,50 Euro/Wahlbrief zuzüglich 0,35 Euro für die Zusendung, abzüglich 0,70 Euro Kostenbeteiligung der Kirchengemeinde) zu veranschlagen, was Kosten in Höhe von 230.000 Euro bedeuten würde.

Wird die allgemeine Briefwahl sehr gut angenommen, könnte für bis zur Hälfte der Wahlberechtigten die allgemeine Briefwahl durchgeführt werden, bei dann 700.000 Wahlbriefen à 1,15 Euro/Wahlbrief lägen die Kosten bei 805.000. Euro.

Das Rückporto für Wahlbriefe war bisher von den Gemeindemitgliedern zu tragen, die Wahlbriefe zurückgesandt haben. Da nach Erfahrungen der Kirchen der Pfalz und Mitteldeutschlands bei einer allge-

Drucksache Nr. 08/18

meinen Briefwahl mit einem Rücklauf von 30 % zu rechnen ist, würden bei Portokosten von je 1 Euro (Preiserhöhungen einkalkuliert) für die Rücksendung dieser Wahlbriefe zwischen 67.000 Euro (bei 200.000 versandten Wahlbriefen) und 230.000 Euro (bei 700.000 versandten Wahlbriefen) anfallen.

Bei der Kirchenvorstandswahl 2015 gab es insgesamt 104.000 Briefwähler, incl. Briefwähler im Rahmen der allgemeinen Briefwahl. Portokosten für die Rücksendung der Wahlbriefe bei Briefwahl auf Antrag mit 100.000 Euro für 100.000 Wahlbriefe à 1 Euro zu veranschlagen, erscheint daher realistisch.

Die Gesamtkosten für die Online-Wahl und die anteilige Kostenübernahme für die Briefwahl zwischen 622.000 Euro und bis zu 1,36 Mio. Euro sind zusätzlich im Budget für die Kirchenvorstandswahl 2021 bereit zu stellen.

F. Beteiligung

keine

G. Anlage

Synopse zum Kirchengesetz

Referentin: Oberkirchenrätin Zander

Kirchengesetz zur Änderung der Kirchengemeindeordnung, der Kirchengemeindewahlordnung und der Dekanatssynodalordnung

Vom...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Kirchengemeindeordnung

- 1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 24 wird wie folgt gefasst:
 - "§ 24 Amtszeit"
 - b) Die Angabe zu § 26 wird wie folgt gefasst:
 - "§ 26 Einführung und Einberufung der ersten Sitzung"
 - c) Die Angabe zu § 46 wird wie folgt gefasst:
 - "§ 46 Verpflichtung zur Aussetzung von Beschlüssen"
 - d) Die Angabe zu § 53 wird wie folgt gefasst:
 - "§ 53 Einspruch"
- 2. § 12 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 - "(1) Jedes Kirchenmitglied gehört grundsätzlich der Ortskirchengemeinde des ersten Wohnsitzes als Gemeindemitglied an."
- 3. § 24 wird wie folgt gefasst:

"§ 24 Amtszeit

Die Amtszeit des Kirchenvorstands beginnt am 1. September des Wahljahres und beträgt sechs Jahre."

4. § 26 wird wie folgt gefasst:

"§ 26 Einführung und Einberufung der ersten Sitzung

- (1) Die neugewählten Mitglieder des Kirchenvorstands sollen innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Amtszeit in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt werden und dabei das Versprechen nach Artikel 13 Absatz 6 der Kirchenordnung ablegen.
- (2) Die erste Sitzung des neugewählten Kirchenvorstands findet nach der Amtseinführung statt. Sie wird durch den bisherigen Kirchenvorstand, der bis dahin die Geschäfte führt, vorbereitet und von der Pfarrerin oder von dem Pfarrer, in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrstellen von der oder dem in der Kirchengemeinde dienstältesten Pfarrerin oder Pfarrern einberufen und geleitet.
- (3) Weitere Mitglieder des Kirchenvorstands treten ihr Amt mit dem Nachrücken oder nach der Berufung oder Nachwahl an. Sie werden in einem Gottesdienst eingeführt und legen dabei das Versprechen nach Artikel 13 Absatz 6 der Kirchenordnung ab.
- (4) Sofern Kirchenvorstandsmitglieder vor Aufnahme des Amtes noch nicht im Gottesdienst eingeführt worden sind, legen sie das Versprechen nach Artikel 13 Absatz 6 der Kirchenordnung vor den übrigen Mitgliedern des Kirchenvorstands ab. Die Einführung im Gottesdienst ist alsbald nachzuholen."

5. § 28 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Wird eine Pfarrerin oder ein Pfarrer nach Artikel 28 Absatz 2 Nummer 6 der Kirchenordnung mit einer Vertretung wegen Vakanz, Krankheit oder anderweitiger Verhinderung beauftragt, übernimmt sie oder er als beauftragte Vertreterin oder beauftragter Vertreter im Pfarramt auch die Stellvertretung der oder des Vorsitzenden im Kirchenvorstand. Ein als stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender gewähltes Gemeindemitglied übernimmt währenddessen den Kirchenvorstandsvorsitz."

6. § 30 wird wie folgt gefasst:

"§ 30 Veränderungen der Mitgliederzahl

- (1) In besonders begründeten Fällen kann der Kirchenvorstand auch während der Wahlperiode frühestens sechs Monate nach Beginn der Amtszeit des Kirchenvorstands beschließen, von der Zahl der nach § 7 der Kirchengemeindewahlordnung zu wählenden Mitglieder bis zu einem Drittel nach oben oder unten abzuweichen. Der entsprechende Kirchenvorstandsbeschluss ist dem Dekanatssynodalvorstand mitzuteilen.
- (2) Die bei einer Erhöhung erforderliche Ergänzungswahl wird durch den Kirchenvorstand in geheimer Wahl vorgenommen. Sie gilt für den Rest der Amtszeit des Kirchenvorstands.
- (3) Bei einer Herabsetzung bleiben die bisherigen Mitglieder des Kirchenvorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Kirchenvorstands vorzeitig aus, entfällt die Ergänzung des Kirchenvorstands nach § 31.
- (4) Der Kirchenvorstand kann auch während der Wahlperiode frühestens sechs Monate nach Beginn der Amtszeit des Kirchenvorstands beschließen, bis zu zwei Gemeindemitglieder, die die Voraussetzungen der Wählbarkeit nach § 4 Absatz 1a der Kirchengemeindewahlordnung erfüllen, als Jugendmitglieder zu wählen. Der entsprechende Kirchenvorstandsbeschluss ist dem Dekanatssynodalvorstand mitzuteilen."

7. § 31 Absatz 3 und 4 wird wie folgt gefasst:

- "(3) Scheiden gewählte Mitglieder des Kirchenvorstands später als ein Jahr nach Beginn der Amtszeit des Kirchenvorstands aus und wird dadurch die Zahl der Mitglieder des Kirchenvorstands nach § 7 der Kirchengemeindewahlordnung unterschritten, so hat der Kirchenvorstand für den Rest der Amtszeit binnen drei Monaten eine entsprechende Anzahl von Gemeindemitgliedern nachzuwählen, die die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllen. Bei der Nachwahl ist der Kirchenvorstand an den früheren Wahlvorschlag nicht gebunden. Bei einer Bezirkswahl nach § 9 der Kirchengemeindewahlordnung soll ein Gemeindemitglied aus dem Wahlbezirk des ausgeschiedenen Mitglieds des Kirchenvorstands gewählt werden.
- (4) Scheiden nach der Kirchengemeindewahlordnung gewählte Jugendmitglieder innerhalb eines Jahres nach Beginn der Amtszeit des Kirchenvorstands aus, so rücken für den Rest der Amtszeit diejenigen nach, die nach den gewählten Jugendmitglieder die meisten Stimmen erhalten haben. Anderenfalls kann der Kirchenvorstand Jugendmitglieder nachwählen (§ 30 Absatz 4)."

8. § 38 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

- "(2) Der Kirchenvorstand kann widerruflich, längstens für die Dauer seiner Amtszeit, aus seiner Mitte durch Wahl Finanz- und Liegenschaftsbeauftragte bestellen. Den Beauftragten obliegt unter der Verantwortung des Kirchenvorstands die Wahrnehmung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens gemäß der Kirchlichen Haushaltsordnung. Soweit mehrere Beauftragte bestellt sind, soll je einer Beauftragten oder einem Beauftragten die Wahrnehmung der Kassen- und Rechnungsgeschäfte (Finanzbeauftragte oder Finanzbeauftragter) und die Verwaltung des kirchengemeindlichen Grundeigentums einschließlich der Bauaufgaben (Liegenschaftsbeauftragte oder Liegenschaftsbeauftragter) übertragen werden. Die Aufgaben der Beauftragten im Einzelnen regelt eine Dienstanweisung, die der Genehmigung der Kirchenverwaltung bedarf."
- 9. In § 39 wird folgender Absatz angefügt:
 - "(6) Angelegenheiten, die auf der Tagesordnung stehen, können auf Beschluss von der Tagesordnung genommen oder vertagt werden. Ausgenommen von dieser Regelung sind Nachwahlen zum Kirchenvorstand und Wahlen nach § 27."

10.§ 41 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

- "(1) Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der Mehrheit der nach der Kirchengemeindewahlordnung gewählten und berufenen Mitglieder sowie der stimmberechtigten Jugenddelegierten notwendig."
- 11.§ 44 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 - "(1) Der Kirchenvorstand soll für sachlich oder örtlich abgegrenzte Aufgaben Arbeitsausschüsse bestellen. Zu diesen Ausschüssen können neben Mitgliedern des Kirchenvorstands auch Gemeindemitglieder hinzugezogen werden, die die Voraussetzungen der Wählbarkeit in den Kirchenvorstand nach § 4 Absatz 1 der Kirchengemeindewahlordnung erfüllen. Der Kirchenvorstand bestimmt Vorsitz und Stellvertretung."
- 12. Die Überschrift von § 46 wird wie folgt gefasst:

"§ 46

Verpflichtung zur Aussetzung von Beschlüssen"

- 13.§ 47 Absatz 2 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
 - "5. Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Erwerb und Aufgabe von Rechten an fremden Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, Entwidmung von Gebäuden oder Räumen für den kirchlichen Gebrauch als Gottesdienststätte, Versammlungsstätte oder Pfarrdienstwohnung:"
- 14. Die Überschrift von § 53 wird wie folgt gefasst:

"§ 53 Einspruch"

Artikel 2

Änderung der Kirchengemeindewahlordnung

- 1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 7 wird wie folgt gefasst:
 - "§ 7 Zahl der Kirchenvorstandsmitglieder"
 - b) Die Angabe zu § 10a wird gestrichen.
 - c) Nach der Angabe zu § 18 wird folgende Angabe eingefügt:
 - "§ 18a Stimmabgabe"
 - d) Nach der Angabe zu § 19 wird folgende Angabe eingefügt:
 - "§ 19a Online-Wahl"
 - e) Die Angabe zu § 25 wird gestrichen.
- 2. § 4 Absatz 1 und 1a wird wie folgt gefasst:
 - "(1) Zu Mitgliedern des Kirchenvorstands können nur solche wahlberechtigten Gemeindemitglieder gewählt werden, die
 - 1. zu Beginn der Amtszeit das 18. Lebensjahr vollendet haben, sofern bei Minderjährigen das schriftliche Einverständnis der Sorgerechtsinhaber mit einer Kandidatur vorliegt,
 - sich schriftlich bereit erklärt haben, für das Amt zu kandidieren, in eine Nutzung der erforderlichen personenbezogenen Daten für das Wahlverfahren einwilligen und bereit sind, das Versprechen nach Artikel 13 Absatz 6 der Kirchenordnung abzulegen sowie erklärt haben, ob und bei welchem kirchlichen Arbeitgeber sie beschäftigt sind.

Sie sollen konfirmiert sein.

- (1a) Zu Jugendmitgliedern im Kirchenvorstand können nur solche wahlberechtigten Gemeindemitglieder gewählt werden, die
- 1. zu Beginn der Amtszeit das 14. Lebensjahr, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben,

- 2. sich schriftlich bereit erklärt haben, für das Amt zu kandidieren und bereit sind, das Versprechen nach Artikel 13 Absatz 6 der Kirchenordnung abzulegen sowie erklärt haben, ob und bei welchem kirchlichen Arbeitgeber sie beschäftigt sind,
- 3. zu Beginn der Amtszeit konfirmiert sind und
- 4. bei denen das schriftliche Einverständnis der Sorgerechtsinhaber in eine Nutzung der erforderlichen personenbezogenen Daten für das Wahlverfahren sowie zur Mitarbeit im Kirchenvorstand als Jugendmitglied vorliegt."
- 3. § 5 wird wie folgt gefasst:

"§ 5 Benennungsausschuss

Zur Aufstellung des Wahlvorschlages kann der Kirchenvorstand einen Benennungsausschuss bilden. Wird kein Benennungsausschuss gebildet, nimmt der Kirchenvorstand dessen Aufgaben wahr."

4. § 6 wird wie folgt gefasst:

"§ 6 Wahlvorschlag

- (1) Der Wahlvorschlag muss ein Viertel mehr Personen enthalten als zu wählen sind. Mindestens sollen drei Personen, in jedem Fall müssen aber zwei Personen mehr benannt werden als zu wählen sind.
- (1a) In den Wahlvorschlag können Jugendmitglieder aufgenommen werden.
- (2) In den Wahlvorschlag dürfen nur Gemeindemitglieder aufgenommen werden, die nach § 4 gewählt werden können.
- (3) In dem Wahlvorschlag soll auf die kirchliche, soziale und altersmäßige Zusammensetzung der Kirchengemeinde angemessen Rücksicht genommen und auf ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern geachtet werden.
- (4) Die Namen der Vorgeschlagenen sind in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe von Beruf, Alter am Wahltag und Wohnung aufzuführen."
- 5. § 7 wird wie folgt gefasst:

"§ 7 Zahl der Kirchenvorstandsmitglieder

- (1) Die Zahl der zu wählenden Mitglieder legt der Kirchenvorstand fest. Sie beträgt mindestens vier und in Kirchengemeinden bis zu 1000 Gemeindemitgliedern höchstens zehn Mitglieder, in Kirchengemeinden mit mehr als 1000 Gemeindemitgliedern höchstens 21 Mitglieder. Der entsprechende Kirchenvorstandsbeschluss ist dem Dekanatssynodalvorstand mitzuteilen.
- (2) Stichtag für die Feststellung der Gemeindemitgliederzahlen ist der 1. Januar des Vorjahres vor der Neuwahl der Kirchenvorstände."
- 6. § 9 Absatz 4 und 5 wird wie folgt gefasst:
 - "(4) Die Aufteilung der Zahl der zu wählenden Kirchenvorstandsmitglieder auf die einzelnen Wahlbezirke erfolgt durch den Kirchenvorstand unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Gemeindemitglieder, wobei die Gesamtzahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchenvorstandes nach § 7 bestimmt ist. Der Wahlvorschlag muss für jeden Bezirk mindestens eine Person mehr enthalten als in diesem Bezirk zu wählen ist.
 - (5) Kandidierendenvorschläge für Jugendmitglieder sind den einzelnen Wahlbezirken zuzuordnen."

7. § 10 wird wie folgt gefasst:

"§ 10 Aufstellung des vorläufigen Wahlvorschlages

- (1) Die Wahlberechtigten werden durch Bekanntgabe im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise aufgefordert, beim Benennungsausschuss schriftlich Vorschläge für die Wahl der Kirchenvorstandsmitglieder zu machen.
- (2) Der Benennungsausschuss stellt zunächst einen vorläufigen Wahlvorschlag auf, der auch Kandidierendenvorschläge für Jugendmitglieder enthalten kann.
- (3) Der Benennungsausschuss legt einer vom Kirchenvorstand einzuberufenden Gemeindeversammlung den vorläufigen Wahlvorschlag vor, begründet ihn und stellt die Kandidierenden vor. Mit der Einladung zur Gemeindeversammlung ist der vorläufige Wahlvorschlag bekannt zu machen.
- (4) Die Gemeindeversammlung kann den vorläufigen Wahlvorschlag ergänzen. Wahlberechtigte können eine geheime Abstimmung beantragen. Die Aufnahme in den Wahlvorschlag setzt voraus, dass die Voraussetzungen des § 4 erfüllt sind. Stimmberechtigt sind nur wahlberechtigte Gemeindemitglieder.
- (5) Findet eine Bezirkswahl statt, so sind die Wahlvorschläge für die einzelnen Wahlbezirke getrennt aufzustellen. In den Wahlvorschlag der jeweiligen Wahlbezirke sollen nur Gemeindemitglieder dieses Bezirkes aufgenommen werden."
- 8. § 10a wird aufgehoben.
- 9. § 11 wird wie folgt gefasst:

"§ 11 Bekanntgabe des Wahlvorschlages

Der ergänzte Wahlvorschlag ist im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise so zu veröffentlichen, dass jedes wahlberechtigte Gemeindemitglied vom Wahlvorschlag Kenntnis erhalten kann."

- 10.§ 12 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 - "(1) Vor Versand der Briefwahlunterlagen legt der Kirchenvorstand dem Dekanatssynodalvorstand den Kirchenvorstandsbeschluss über die Zahl der zu wählenden Kirchenvorstandsmitglieder (§ 7), den Wahlzettel, einen Satz Briefwahlunterlagen und die Erklärungen zur Kandidatur gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 3 zur Prüfung vor. Stellen der Kirchenvorstand oder der Benennungsausschuss Mängel im Verfahren der Aufstellung des vorläufigen Wahlvorschlags fest, teilen sie diese dem Dekanatssynodalvorstand mit."
- 11.§ 13 wird wie folgt gefasst:

"§ 13 Wahlbenachrichtigung

- (1) Jede Kirchengemeinde soll den Wahlberechtigten, die zum Zeitpunkt der Adressfeststellung für den Versand der Wahlbenachrichtigungskarten Gemeindemitglied sind, eine Wahlbenachrichtigungskarte mit einem Antrag auf Briefwahl übersenden. Diese ist nicht Voraussetzung für die Teilnahme an der Wahl.
- (2) Die Wahllokale und die Wahlzeit sind auf der Wahlbenachrichtigungskarte zu vermerken. § 19 Absatz 5 bleibt unberührt."
- 12.§ 14 wird wie folgt gefasst:

"§ 14 Vorstellung der Kandidierenden

Die Kandidierenden sind den Gemeindemitgliedern in geeigneter Weise so bekannt zu machen und vorzustellen, dass alle wahlberechtigten Gemeindemitglieder hiervon Kenntnis erhalten können."

- 13.§ 15 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 - "(1) Zur Durchführung der Wahl bildet der Kirchenvorstand einen Wahlvorstand, dem auch Gemeindemitglieder angehören sollen und die in der Kirchengemeinde tätigen Gemeindepfarrerinnen und -

pfarrer angehören können. Mindestens ein Mitglied des Kirchenvorstands muss dem Wahlvorstand angehören."

- 14.§ 17 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
 - "(1) Die Wahlhandlung kann an einer zentralen Stelle oder in bis zu vier dafür geeigneten Wahllokalen erfolgen. Die Wahllokale sind insgesamt mindestens sechs Stunden geöffnet, hiervon kann bei allgemeiner Briefwahl (§ 19 Absatz 5) abgesehen werden. Die Stimmabgabe soll in der Zeit von 11 bis 18 Uhr möglich sein."
- 15.§ 18 wird wie folgt gefasst:

"§ 18 Stimmzettel

Der Stimmzettel enthält die Namen der Kandidatinnen oder Kandidaten des Wahlvorschlages in alphabetischer oder durch Losentscheid des Wahlvorstands festgelegter Reihenfolge mit Angabe von Beruf, Alter am Wahltag und Wohnung, die Angabe, wie viele Kandidatinnen und Kandidaten zu wählen sind sowie den Hinweis, dass höchstens so viele Namen zu kennzeichnen sind, wie Mitglieder des Kirchenvorstandes zu wählen sind (§ 7). Sind Jugendmitglieder zu wählen, sind diese Kandidierenden gesondert aufzuführen. Der Stimmzettel ist einseitig zu bedrucken. Der Stimmzettel kann Lichtbilder der Kandidatinnen und Kandidaten enthalten. Bei einer Bezirkswahl sind die Stimmzettel der Wahlbezirke entsprechend zu gestalten."

16.Nach § 18 wird folgender § 18a eingefügt:

"§ 18a Stimmabgabe

- (1) Die Stimmabgabe erfolgt geheim durch Ankreuzen oder durch eine andere eindeutige Kennzeichnung unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen:
- 1. Es können so viele Stimmen abgeben werden, wie Kirchenvorstandsmitglieder zu wählen sind;
- 2. Stimmen können nur Kandidierende erhalten, die im Stimmzettel aufgeführt sind.

Der Stimmzettel ist in der Wahlzelle so zu falten, dass die Stimmabgabe nicht erkannt werden kann, und in gefaltetem Zustand in die Wahlurne zu legen.

- (2) Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig. Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder durch körperliche Gebrechen gehindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen oder zu falten und diesen selbst in die Wahlurne zu werfen, können sich einer Hilfsperson bedienen."
- 17.§ 19 wird wie folgt gefasst:

"§ 19 Briefwahl

- (1) Wahlberechtigte erhalten auf Antrag einen Briefwahlschein. Ein elektronischer Briefwahlschein ist zulässig.
- (2) Der Antrag auf Briefwahl kann bis zum Montag vor der Wahl schriftlich, in Textform oder mündlich beim Wahlvorstand gestellt werden. Der Briefwahlschein wird vom Wahlvorstand zusammen mit dem Stimmzettel und dem amtlichen Wahlumschlag ausgehändigt; dies kann bis zum Ende der Wahlhandlung erfolgen.
- (3) Die Ausstellung eines Briefwahlscheines ist im Verzeichnis der Wahlberechtigten zu vermerken und berechtigt ausschließlich zur Briefwahl. Ein Ersatz verloren gegangener Briefwahlunterlagen erfolgt nicht.
- (4) Die Wahlberechtigten haben dem Wahlvorstand in einem verschlossenen Umschlag den Briefwahlschein und den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag mit ihrem Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der festgesetzten Wahlzeit eingeht. Auf dem Briefwahlschein haben die Wahlberechtigten zu versichern, dass sie den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet haben. Der Wahlbrief kann durch die Post zugesandt oder bei dem Wahlvorstand abgegeben werden.

- (5) Der Kirchenvorstand kann beschließen, dass allen Wahlberechtigten unaufgefordert Briefwahlunterlagen zugestellt werden (allgemeine Briefwahl). Bei allgemeiner Briefwahl sind die Wahlbriefe so rechtzeitig zu übersenden, dass sie am Wahltag bis 18 Uhr im Wahllokal eingehen.
- (6) An den Kosten der allgemeinen Briefwahl beteiligt sich die Kirchengemeinde mit 0,70 Euro pro wahlberechtigtem Gemeindemitglied, die Kosten der Briefwahl im Übrigen trägt die Gesamtkirche."
- 18. Nach § 19 wird folgender § 19a eingefügt:

"§ 19a Online-Wahl

- (1) Der Kirchenvorstand kann beschließen, dass alle Wahlberechtigten ihr Wahlrecht im Wege der elektronischen Kommunikation (Online-Wahl) ausüben können. Die hierfür einzusetzenden Computerprogramme legt die Kirchenverwaltung fest.
- (2) Wahlberechtigte, die von der Online-Wahl Gebrauch machen wollen, benötigen einen persönlichen Wahl-Code. Dieser Wahl-Code sowie eine Anleitung für die Online-Wahl werden wahlberechtigten Gemeindemitgliedern mitgeteilt, die einen Wahl-Code bis zum Montag vor dem Wahltag anfordern. Die Anforderung eines Wahl-Codes ist im Wählerverzeichnis zu vermerken und berechtigt zur Stimmabgabe nur durch Onlinewahl.
- (3) Für den Online-Stimmzettel gilt § 18 entsprechend. Die Wahlberechtigten haben zu versichern, dass sie den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet haben.
- (4) Die Online-Wahl findet bis 18 Uhr am Wahltag statt.
- (5) Die Wahlergebnisse über die Online-Wahl werden dem Wahlvorstand nach dem Ende der Wahlhandlung zugestellt.
- (6) Die Kosten der Online-Wahl trägt die Gesamtkirche."
- 19.§ 20 wird wie folgt gefasst:

"§ 20 Wahlergebnis

- (1) Nach Ende der Wahlhandlung werden alle eingegangenen Wahlbriefe geöffnet und die amtlichen Wahlumschläge nach Feststellung der Gültigkeit der Briefwahlscheine ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Die Prüfung der Gültigkeit der Briefwahlscheine kann durch den Wahlvorstand auch während der Wahlhandlung erfolgen, die Öffentlichkeit bei der Ermittlung des Wahlergebnisses ist dabei zu wahren. Bei Online-Wahl werden die zugestellten Wahlergebnisse in die Wahlurne gelegt. Der Wahlvorstand ermittelt öffentlich das Wahlergebnis durch Zählen aller Stimmen. Nach Beendigung der Wahlhandlung stellt der Wahlvorstand fest, wieviel Stimmen für die einzelnen Kandidierenden abgegeben worden sind (vorläufiges Wahlergebnis).
- (2) Gewählt sind diejenigen, welche bis zur Zahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchenvorstandes die meisten Stimmen erhalten haben, in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmenzahl. Ergibt sich für den letzten Platz der zu wählenden Mitglieder des Kirchenvorstandes Stimmengleichheit, so sind alle, die diese Stimmenzahl erreicht haben, gewählt.
- (2a) Als Jugendmitglieder gewählt sind die bis zu zwei Kandidatinnen oder Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben.
- (3) Die Stimmabgabe ist ungültig, wenn zu viele Namen gekennzeichnet sind oder sie sonst nicht eindeutig ist. Bei Wahlen nach § 9 Absatz 3 betrifft die Ungültigkeit nur die Stimmabgabe für den betreffenden Bezirk.
- (4) Stimmzettel mit zweifelhafter Kennzeichnung sind zunächst auszuscheiden. Über die Gültigkeit der Kennzeichnung ist vor Abschluss der Zählung durch den Wahlvorstand zu entscheiden.
- (5) Das vorläufige Ergebnis der Stimmenzählung ist in die Niederschrift des Wahlvorstandes aufzunehmen."

20.§ 22 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

"(1) Die gewählten Kandidatinnen und Kandidaten sind in alphabetischer Reihenfolge im Gottesdienst bekannt zu geben. Das Wahlprotokoll und das endgültige Wahlergebnis sind zwei Wochen öffentlich auszulegen. Hierauf ist im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise hinzuweisen."

21.§ 23 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

- "(1) Ist die Wahl im Ganzen ungültig oder wurde nicht durchgeführt, so bleibt der bisherige Kirchenvorstand nach dem Ende seiner Amtszeit im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand zur Durchführung einer Kirchenvorstandswahl für längstens sechs Monate geschäftsführend im Amt. Bei einer teilweisen Ungültigkeit der Wahl findet § 50 der Kirchengemeindeordnung entsprechende Anwendung. § 52a der Kirchengemeindeordnung bleibt unberührt."
- 22.§ 25 wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung der Dekanatssynodalordnung

- 1. § 15 Absatz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:
 - "(1) In die Dekanatssynode können bis zu zwei Jugenddelegierte mit beratender Stimme berufen werden. Sie werden auf Vorschlag der Dekanatsjugendvertretung vom Dekanatssynodalvorstand bestimmt und müssen mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben. Bei Minderjährigen ist das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten erforderlich.
 - (2) Jugenddelegierte können als Mitglieder der Dekanatssynode:
 - 1. Anträge stellen und in Tagungen der Dekanatssynode das Wort erhalten,
 - 2. an den Sitzungen der Ausschüsse der Dekanatssynode, den Benennungsausschuss ausgenommen, teilnehmen und in den Sitzungen das Wort erhalten."
- 2. § 26 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 - "(1) Die Dekanatssynode ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel ihrer stimmberechtigten Mitglieder, einschließlich der stimmberechtigten Jugenddelegierten, anwesend sind, sofern dieses Gesetz nichts anderes bestimmt."

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Synopse

| Geltendes Recht | Änderungsvorschläge KGO |
|--|---|
| Kirchengemeindeordnung (KGO) Vom 24. November 2012 (ABI. 2013 S. 38), geändert am 23. November 2013 (ABI. 2014 S. 37) | |
| \$ 12 Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde, Umgemeindung (1) Jedes Kirchenmitglied gehört grundsätzlich der Ortskirchengemeinde des ersten Wohnsitzes an. (2) Wünscht ein Gemeindemitglied einer anderen als der Ortskirchengemeinde seines ersten Wohnsitzes anzugehören, so bedarf es der Umgemeindung. Bei der Umgemeindung ist eine schriftliche Anmeldung bei der aufnehmenden Kirchengemeinde erforderlich. (3) Die aufnehmende Kirchengemeinde hat die erfolgte Umgemeindung der Ortskirchengemeinde des Gemeindemitgliedes, dem aufnehmenden Dekanat und der von der Kirchenleitung beauftragten, zentralen Stelle mitzuteilen. Die Umgemeindung ist im Gemeindemitgliederverzeichnis beider Kirchengemeinden zu vermerken. | (1) Jedes Kirchenmitglied gehört grundsätzlich der Ortskirchengemeinde des ersten Wohnsitzes als Gemeindemitglied an. |
| § 24 Amtszeit und Einführung | § 24 Amtszeit |
| (1) Die Amtszeit des Kirchenvorstands beginnt am 1. September des Wahljahres und beträgt sechs Jahre. Die neugewählten Mitglieder des Kirchenvorstands werden innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Amtszeit in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt und legen dabei das Versprechen nach Artikel 13 Absatz 6 der Kirchenordnung ab. | Die Amtszeit des Kirchenvorstands beginnt am 1. September des Wahljahres und beträgt sechs Jahre. |
| (2) Weitere Mitglieder des Kirchenvorstands treten ihr Amt mit dem Nachrücken oder nach der Berufung oder Nachwahl an. Sie werden in einem Gottesdienst eingeführt und legen dabei das Versprechen nach Artikel 13 Absatz 6 der Kirchenordnung ab. | Siehe im Übrigen § 26 |
| (3) Sofern Kirchenvorstandsmitglieder vor Aufnahme des Amtes noch nicht im Gottesdienst eingeführt worden sind, legen sie das Versprechen nach Artikel 13 Absatz 6 der Kirchenordnung vor den übrigen Mitgliedern des Kirchenvorstands ab. Die Einführung im Gottesdienst ist alsbald nachzuholen. | |

| Geltendes Recht | Änderungsvorschläge KGO |
|---|--|
| | § 26 <u>Einführung und</u> Einberufung der ersten Sitzung |
| Siehe § 24 Absatz 1 § 26 | (1) Die neugewählten Mitglieder des Kirchenvorstands sollen innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Amtszeit in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt werden und dabei das Versprechen nach Artikel 13 Absatz 6 der Kirchenordnung ablegen. |
| Einberufung der ersten Sitzung | |
| Die erste Sitzung des neugewählten Kirchenvorstands findet <u>binnen zwei Wochen</u> nach Beginn seiner Amtszeit statt. Sie ist von der Pfarrerin oder von dem Pfarrer, in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrstellen von der oder dem in der Kirchengemeinde dienstältesten Pfarrerin oder Pfarrer, einzuberufen. | (2) Die erste Sitzung des neugewählten Kirchenvorstands findet <u>nach der Amtseinführung statt</u> . Sie wird durch den bisherigen Kirchenvorstand, <u>der bis dahin die Geschäfte führt, vorbereitet und</u> von der Pfarrerin oder von dem Pfarrer, in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrstellen von der oder dem in der Kirchengemeinde dienstältesten Pfarrerin oder Pfarrern einberufen <u>und geleitet</u> . |
| Siehe § 24 Absätze 2 und 3 | (3) Weitere Mitglieder des Kirchenvorstands treten ihr Amt mit dem Nachrücken oder nach der Berufung oder Nachwahl an. Sie werden in einem Gottesdienst eingeführt und legen dabei das Versprechen nach Artikel 13 Absatz 6 der Kirchenordnung ab. |
| | (4) Sofern Kirchenvorstandsmitglieder vor Aufnahme des Amtes noch nicht im Gottesdienst eingeführt worden sind, legen sie das Versprechen nach Artikel 13 Absatz 6 der Kirchenordnung vor den übrigen Mitgliedern des Kirchenvorstands ab. Die Einführung im Gottesdienst ist alsbald nachzuholen. |
| § 28 Verhinderung in Vorsitz oder Stellvertretung | |
| (1) Ist die Pfarrerin oder der Pfarrer, die oder der den Vorsitz führt, vorübergehend verhindert, so übernimmt die gewählte Stellvertretung den Vor- sitz. | |
| (2) Bei einer länger als zwei Monate dauernden Verhinderung, mit Ausnahme eines Studienurlaubs des Pfarrers oder der Pfarrerin, übernimmt die beauftragte Vertreterin oder der beauftragte Vertreter im Pfarramt von der vertretenen Pfarrerin oder dem vertretenen Pfarrer den Vorsitz beziehungsweise die Stellvertretung im Kirchenvorstand. Entsprechendes gilt für eine Vakanzvertretung, sofern der Kirchenvorstand nicht vorher eine andere Entscheidung über Vorsitz und Stellvertretung nach § 27 Absatz 1 trifft. | (2) Wird eine Pfarrerin oder ein Pfarrer nach Artikel 28 Absatz 2 Nummer 6 der Kirchenordnung mit einer Vertretung wegen Vakanz, Krankheit oder anderweitiger Verhinderung beauftragt, übernimmt sie oder er als beauftragte Vertreterin oder beauftragter Vertreter im Pfarramt auch die Stellvertretung der oder des Vorsitzenden im Kirchenvorstand. Ein als stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender gewähltes Gemeindemitglied übernimmt währenddessen den Kirchenvorstandsvorsitz. |
| | |

Geltendes Recht

§ 30 Veränderungen der Mitgliederzahl

- (1) In besonders begründeten Fällen kann der Kirchenvorstand auch während der Wahlperiode frühestens sechs Monate nach Beginn der Amtszeit des Kirchenvorstands beschließen, von der Zahl der nach § 7 Absatz 1 der Kirchengemeindewahlordnung zu wählenden Mitglieder bis zu einem Drittel nach oben oder unten abzuweichen. Der entsprechende Kirchenvorstandsbeschluss ist dem Dekanatssynodalvorstand mitzuteilen.
- (2) Die bei einer Erhöhung erforderliche Ergänzungswahl wird durch den Kirchenvorstand in geheimer Wahl vorgenommen. Sie gilt für den Rest der Amtszeit des Kirchenvorstands.
- (3) Bei einer Herabsetzung bleiben die bisherigen Mitglieder des Kirchenvorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Kirchenvorstands vorzeitig aus, entfällt die Ergänzung des Kirchenvorstands nach § 31.

Änderungsvorschläge KGO

§ 30 Veränderungen der Mitgliederzahl

(1) In besonders begründeten Fällen kann der Kirchenvorstand auch während der Wahlperiode frühestens sechs Monate nach Beginn der Amtszeit des Kirchenvorstands beschließen, von der Zahl der nach § 7 der Kirchengemeindewahlordnung zu wählenden Mitglieder bis zu einem Drittel nach oben oder unten abzuweichen. Der entsprechende Kirchenvorstandsbeschluss ist dem Dekanatssynodalvorstand mitzuteilen.

(4) Der Kirchenvorstand kann auch während der Wahlperiode frühestens sechs Monate nach Beginn der Amtszeit des Kirchenvorstands beschließen, bis zu zwei Gemeindemitglieder, die die Voraussetzungen der Wählbarkeit nach § 4 Absatz 1a der Kirchengemeindewahlordnung erfüllen, als Jugendmitglieder zu wählen. Der entsprechende Kirchenvorstandsbeschluss ist dem Dekanatssynodalvorstand mitzuteilen.

§ 31 Vorzeitiges Ausscheiden

- (1) Scheiden innerhalb eines Jahres nach Beginn der Amtszeit des Kirchenvorstands gewählte Mitglieder aus und wird dadurch die Zahl der Mitglieder des Kirchenvorstands nach § 7 der Kirchengemeindewahlordnung unterschritten, so rücken für den Rest der Amtszeit diejenigen nach, die nach den gewählten Mitgliedern des Kirchenvorstands die meisten Stimmen erhalten haben, wenn sie zum Zeitpunkt des Nachrückens die Voraussetzungen der Wählbarkeit noch erfüllen. Bei Stimmengleichheit gilt § 20 Absatz 2 Satz 2 der Kirchengemeindewahlordnung. Bei einer Bezirkswahl nach § 9 der Kirchengemeindewahlordnung folgt das Nachrücken aus der Liste des jeweiligen Wahlbezirks. Ist der Wahlvorschlag vorzeitig erschöpft, wird nach Absatz 3 verfahren.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn gewählte Kandidatinnen oder Kandidaten vor ihrer Einführung als Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher ausscheiden. Im Falle von Absatz 1 Satz 4 entscheidet der neugewählte Kirchenvorstand bei Beginn seiner Amtszeit.

- 3 -

Geltendes Recht

- (3) Scheiden gewählte Mitglieder des Kirchenvorstands später als ein Jahr nach Beginn der Amtszeit des Kirchenvorstands aus und wird dadurch die Zahl der Mitglieder des Kirchenvorstands nach § 7 der Kirchengemeindewahlordnung unterschritten, so hat der Kirchenvorstand für den Rest der Amtszeit binnen drei Monaten eine entsprechende Anzahl von Gemeindemitgliedern nachzuwählen, die die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllen. Bei der Nachwahl ist der Kirchenvorstand an den früheren Wahlvorschlag nicht gebunden. Bei einer Bezirkswahl nach § 9 der Kirchengemeindewahlordnung ist ein Gemeindemitglied aus dem Wahlbezirk des ausgeschiedenen Mitglieds des Kirchenvorstands zu wählen.
- (4) Scheiden <u>Jugenddelegierte</u> aus, so rücken für den Rest der Amtszeit diejenigen nach, die nach den gewählten <u>Jugenddelegierten</u> die meisten Stimmen erhalten haben. Anderenfalls kann der Kirchenvorstand eine entsprechende Anzahl von Jugenddelegierten nachwählen.

§ 38

Geschäftsführung

- (1) Die oder der Vorsitzende ist für die Führung der laufenden Geschäfte der kirchengemeindlichen Verwaltung verantwortlich. Sie oder er wird hierbei durch die Stellvertretung unterstützt und vertreten. Für die weiteren wahrzunehmenden Aufgaben können Ressortzuständigkeiten für die einzelnen Mitglieder des Kirchenvorstands gebildet werden.
- (2) Der Kirchenvorstand kann widerruflich, längstens für die Dauer seiner Amtszeit, aus seiner Mitte Finanz- und Liegenschaftsbeauftragte bestellen. Der Beschluss über die Bestellung bedarf der Genehmigung der Kirchenverwaltung. Den Beauftragten obliegt unter der Verantwortung des Kirchenvorstands die Wahrnehmung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens gemäß der Kirchlichen Haushaltsordnung. Soweit mehrere Beauftragte bestellt sind, soll je einer Beauftragten oder einem Beauftragten die Wahrnehmung der Kassen- und Rechnungsgeschäfte (Finanzbeauftragte oder Finanzbeauftragter) und die Verwaltung des kirchengemeindlichen Grundeigentums einschließlich der Bauaufgaben (Liegenschaftsbeauftragte oder Liegenschaftsbeauftragter) übertragen werden. Die Aufgaben der Beauftragten im Einzelnen regelt eine Dienstanweisung.
- (3) Die oder der Vorsitzende ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter aller Mitarbeitenden der Kirchengemeinde, sofern der Kirchenvorstand

Änderungsvorschläge KGO

- (3) Scheiden gewählte Mitglieder des Kirchenvorstands später als ein Jahr nach Beginn der Amtszeit des Kirchenvorstands aus und wird dadurch die Zahl der Mitglieder des Kirchenvorstands nach § 7 der Kirchengemeindewahlordnung unterschritten, so hat der Kirchenvorstand für den Rest der Amtszeit binnen drei Monaten eine entsprechende Anzahl von Gemeindemitgliedern nachzuwählen, die die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllen. Bei der Nachwahl ist der Kirchenvorstand an den früheren Wahlvorschlag nicht gebunden. Bei einer Bezirkswahl nach § 9 der Kirchengemeindewahlordnung soll ein Gemeindemitglied aus dem Wahlbezirk des ausgeschiedenen Mitglieds des Kirchenvorstands gewählt werden.
- (4) Scheiden nach der Kirchengemeindewahlordnung gewählte Jugendmitglieder innerhalb eines Jahres nach Beginn der Amtszeit des Kirchenvorstands aus, so rücken für den Rest der Amtszeit diejenigen nach, die nach den gewählten Jugendmitgliedern die meisten Stimmen erhalten haben. Anderenfalls kann der Kirchenvorstand Jugendmitglieder nachwählen (§ 30 Absatz 4).

(2) Der Kirchenvorstand kann widerruflich, längstens für die Dauer seiner Amtszeit, aus seiner Mitte durch Wahl Finanz- und Liegenschaftsbeauftragte bestellen. Den Beauftragten obliegt unter der Verantwortung des Kirchenvorstands die Wahrnehmung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens gemäß der Kirchlichen Haushaltsordnung. Soweit mehrere Beauftragte bestellt sind, soll je einer Beauftragten oder einem Beauftragten die Wahrnehmung der Kassen- und Rechnungsgeschäfte (Finanzbeauftragte oder Finanzbeauftragter) und die Verwaltung des kirchengemeindlichen Grundeigentums einschließlich der Bauaufgaben (Liegenschaftsbeauftragte oder Liegenschaftsbeauftragter) übertragen werden. Die Aufgaben der Beauftragten im Einzelnen regelt eine Dienstanweisung, die der Genehmigung der Kirchenverwaltung bedarf.

| Geltendes Recht | Änderungsvorschläge KGO |
|---|--|
| durch Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt. (4) Die oder der Vorsitzende ist für die Vorbereitung und Leitung der Sitzungen des Kirchenvorstands, für die Ausführung der Beschlüsse des Kirchenvorstands, die Einberufung des Kreises der Mitarbeitenden und die ordnungsgemäße Übergabe der Geschäfte zum Ende ihrer oder seiner Amtszeit verantwortlich. Die Regelungen der Kirchlichen Haushaltsordnung bleiben unberührt. (5) Näheres ist durch eine Geschäftsordnung des Kirchenvorstands zu regeln. | |
| § 39 Einladung und Tagesordnung | |
| (1) Die oder der Vorsitzende beruft den Kirchenvorstand zu Sitzungen ein. Dies soll mindestens jeden zweiten Monat geschehen. | |
| (2) Die Mitglieder des Kirchenvorstands sind mindestens eine Woche vor der Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung in Schrift- oder Textform unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuladen. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Einladungsfrist verkürzt werden. | |
| (3) Der Kirchenvorstand muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes beantragt. | |
| (4) Angelegenheiten, die mindestens von einem Viertel der Mitglieder und spätestens vier Tage vor der Sitzung bei der oder dem Vorsitzenden schriftlich angemeldet wurden, müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden. | |
| (5) Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann auf Beschluss verhandelt werden. Über sie darf jedoch ein Beschluss nur gefasst werden, wenn alle anwesenden Mitglieder damit einverstanden sind. Ausgenommen von dieser Regelung sind Nachwahlen zum Kirchenvorstand und Wahlen nach § 27. | |
| | (6) Angelegenheiten, die auf der Tagesordnung stehen, können auf Beschluss von der Tagesordnung genommen oder vertagt werden. Ausge- |
| | nommen von dieser Regelung sind Nachwahlen zum Kirchenvorstand und Wahlen nach § 27. |
| § 41 Beschlussfähigkeit, Beschlüsse und Wahlen | |
| (1) Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der Mehrheit der nach der Kirchengemeindewahlordnung gewählten und berufenen Mitglieder notwendig. | (1) Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der Mehrheit der nach der Kirchengemeindewahlordnung gewählten und berufenen Mitglieder sowie der stimmberechtigten Jugendmitglieder notwendig. |

| Geltendes Recht | Änderungsvorschläge KGO |
|--|---|
| (2) War der Kirchenvorstand nicht beschlussfähig, so ist er in der zweiten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei der Einberufung zur zweiten Sitzung, die dieselbe Tagesordnung wie die erste haben muss, ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen. 3In diesem Fall ist die Verkürzung der Einladungsfrist nach § 39 Absatz 2 Satz 2 nicht zulässig. | |
| (3) Absatz 2 gilt nicht, wenn der Kirchenvorstand durch das Ausscheiden von Mitgliedern beschlussunfähig geworden ist. | |
| (4) Bei Beschlüssen ist ein Antrag angenommen, wenn ihm mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder zustimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen. | |
| (5) Wahlen sind geheim und mit Stimmzetteln vorzunehmen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. | |
| (6) Bei mehreren Kandidatinnen und Kandidaten sind weitere Wahlgänge durchzuführen, wenn die nach Absatz 5 erforderliche Mehrheit nicht erreicht wurde. Erreicht auch im zweiten Wahlgang niemand die nach Absatz 5 erforderliche Mehrheit, so ist gewählt, wer im dritten Wahlgang die meisten Stimmen, mindestens aber mehr als die Hälfte der zur Beschlussfähigkeit des Kirchenvorstands erforderlichen Stimmen erhalten hat. Nötigenfalls ist die Wahlhandlung durch engere Wahlen solange fortzusetzen, bis sich eine solche Mehrheit ergibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. | |
| (7) Die besonderen Regelungen für Pfarrwahlen bleiben unberührt. | |
| § 44 Ausschüsse des Kirchenvorstands | |
| (1) Der Kirchenvorstand soll für sachlich oder örtlich abgegrenzte Aufgaben Arbeitsausschüsse bestellen. Zu diesen Ausschüssen können neben Mitgliedern des Kirchenvorstands auch Gemeindemitglieder hinzugezogen werden. Der Kirchenvorstand bestimmt Vorsitz und Stellvertretung. | (1) Der Kirchenvorstand soll für sachlich oder örtlich abgegrenzte Aufgaben Arbeitsausschüsse bestellen. Zu diesen Ausschüssen können neben Mitgliedern des Kirchenvorstands auch Gemeindemitglieder hinzugezogen werden, die die Voraussetzungen der Wählbarkeit in den Kirchenvorstand nach § 4 Absatz 1 der Kirchengemeindewahlordnung erfüllen. Der Kirchenvorstand bestimmt Vorsitz und Stellvertretung. |
| (2) Die Ausschüsse sind an die Weisungen des Kirchenvorstands gebunden und diesem berichtspflichtig. Ihre Arbeitsweise ist vom Kirchenvorstand durch eine Geschäftsordnung zu regeln. Den Ausschüssen können Aufgaben zur selbstständigen Wahrnehmung und Beschlussfassung unter Verantwortung des Kirchenvorstands über- | |

| Geltendes Recht | Änderungsvorschläge KGO |
|--|--|
| tragen werden. | , and an ingeres and general |
| adgon wordon. | |
| (3) Vor Beschlussfassung des Kirchenvorstands in Angelegenheiten, die einem Ausschuss übertragen sind, ist dieser zu hören. | |
| (4) Die Tätigkeit der nach Absatz 1 mit der Wahr- nehmung von Aufgaben Betrauten ist ehrenamt- lich. Notwendige Auslagen werden erstattet. | |
| (5) Andere gesamtkirchliche Vorschriften, die die Bildung von Ausschüssen des Kirchenvorstands vorsehen, bleiben unberührt. | |
| § 46 Unterrichtung durch den Kirchenvorstand | § 46 <u>Verpflichtung zur Aussetzung von Beschlüs-</u> <u>sen</u> |
| § 47 Genehmigung von Beschlüssen und Erklärun- gen | |
| (1) Sofern die gesamtkirchlichen Vorschriften eine Genehmigung vorsehen, werden Beschlüsse des Kirchenvorstands und entsprechende Willenserklärungen erst mit Erteilung der Genehmigung wirksam. Sie dürfen vorher nicht vollzogen werden. | |
| (2) 1 Beschlüsse des Kirchenvorstands und ent- sprechende Willenserklärungen über folgende | |
| Gegenstände bedürfen der Genehmigung durch | |
| die Kirchenverwaltung: | |
| Feststellung des Haushalts- oder Wirt- schaftsplanes einschließlich des Stellen- | |
| plans; | |
| Errichtung und Änderung von Stellen für Mitarbeitende; | |
| Abschluss, Ergänzung und Änderung von Dienstverträgen mit Mitarbeitenden und sonstige Verträge, die die Übernahme von | |
| Personalverpflichtungen enthalten (insbesondere Gestellungs- und Geschäftsführerverträge) mit einer Vertragsdauer von | |
| mehr als drei Monaten; | |
| Begründung und Änderung von Rechts- verhältnissen von wesentlicher Bedeu- tung, die die Kirchengemeinde auf Dauer | |
| verpflichten; 5. Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen | 5. Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten |
| Rechten sowie Erwerb und Aufgabe von Rechten an fremden Grundstücken und | sowie Erwerb und Aufgabe von Rechten an frem- den Grundstücken und grundstücksgleichen Rech- |
| grundstücksgleichen Rechten; 6. Verpachtung von Grundstücken (mit Ausnahme von Äckern und Wiesen zur ausnahme | ten; Entwidmung von Gebäuden oder Räumen als Gottesdienststätte, Versammlungsstätte oder Pfarrdienstwohnung sowie Entwidmung von Be- |
| schließlichen landwirtschaftlichen Nut- zung), An- und Vermietung von Gebäuden und Gebäudeteilen sowie Einräumung von | stattungsplätzen; |

| Geltendes Recht | Änderungsvorschläge KGO |
|--|-------------------------|
| Ansprüchen auf Nutzung hieran; 7. Änderung, Veräußerung, Instandsetzung sowie Abbruch von Bauwerken und Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen, Kunst- oder Denk- | |
| malswert haben; 8. Beschaffung von Kunstwerken, Orgeln und Glocken; | |
| Errichtung, Übernahme, wesentliche Erweiterung, Abgabe und Aufhebung von Einrichtungen oder wirtschaftlichen Unternehmen sowie die Beteiligung an ihnen (insbesondere Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kindergärten, Diakoniestationen); | |
| 10. Namensgebung für Kirchengemeinden;11. Erhebung einer Klage vor einem staatlichen Gericht, Abgabe von Anerkenntnissen oder Abschluss von Vergleichen; | |
| Annahme von Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnissen, soweit diese mit Auflagen oder Lasten verbunden sind; | |
| Verwendung von Vermögen oder seinen Erträgnissen zu anderen als den bestim- mungsgemäßen Zwecken; | |
| 14. Aufnahme von Darlehen, ab einer Wert- grenze von insgesamt 5.000 Euro pro Jahr; | |
| 15. Verzicht auf vermögensrechtliche Ansprü- che und auf die für sie bestellten Sicher- heiten ab einer Wertgrenze von insgesamt 5.000 Euro pro Jahr; | |
| 16. Übernahme von Bürgschaften oder sonstigen Verpflichtungen, die wirtschaftlich einer Schuldübernahme für Dritte gleichkommen; | |
| 17. Kirchengemeindesatzungen | |
| Sonstige gesamtkirchliche Vorschriften, die in anderen Fällen eine Genehmigungspflicht der Kirchenleitung oder der Kirchenverwaltung vorschreiben, bleiben unberührt. Im Falle der Nummer 3 gilt die Genehmigung als erteilt, wenn dem Beschluss des Kirchenvorstands nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zugang von der Kirchenverwaltung widersprochen wird. | |
| (3) Kirchengemeindesatzungen sind eine Woche lang der Gemeinde zur Einsichtnahme offen zu legen. Dies ist der Gemeinde im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise bekannt zu geben. | |
| (4) Die Kirchenleitung kann durch Rechtsverord- nung die Genehmigungsbefugnisse nach Absatz 2 ganz oder teilweise übertragen. | |
| § 53 Einspruch <u>und Beschwerde</u> | § 53 Einspruch |

| Geltendes Recht | Änderungsvorschläge KGWO |
|---|--------------------------|
| Kirchengemeindewahlordnung (KGWO) Vom 24. November 2012 (ABI. 2013 S. 38, 50), zuletzt geändert am 9. Mai 2014 (ABI. 2014 S. 254), berichtigt am 16. Dezember 2014 (ABI. 2015 S. 2) | |
| Abschnitt 1 Allgemeines | |
| § 1 Grundsatz | |
| (1) In den Kirchenvorstand sollen Frauen und Männer gewählt werden, die bereit und geeignet sind, die in der Kirchenordnung genannten Aufgaben der Leitung der Kirchengemeinde zu übernehmen. | |
| (2) Die Gemeindemitglieder nehmen ihre Mitverantwortung für die Leitung der Kirchengemeinde dadurch wahr, dass sie sich an der kirchlichen Wahl beteiligen, frei von allen unkirchlichen Bindungen ihre Entscheidung treffen und sich auch selbst zur Übernahme eines solchen Dienstes bereitfinden. | |
| § 2 Wahlrecht | |
| (1) Die Mitglieder des Kirchenvorstandes werden von den wahlberechtigten Gemeindemitgliedern <u>in gleicher, freier, allgemeiner, geheimer und unmittelbarer Wahl g</u> ewählt. | |
| (2) Wahlberechtigt sind alle Gemeindeglieder, die am Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet haben. | |
| (3) An der Wahl darf nicht teilnehmen, 1. wem zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten eine Betreuerin oder ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis der Betreuerin oder des Betreuers die in § 1896 Absatz 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst, | |
| wer auf Grund der Bestimmungen eines Kir- chengesetzes das Wahlrecht verloren hat. | |
| (4) Der Kirchenvorstand stellt fest, dass ein Wahlhindernis nach Absatz 3 vorliegt und trägt dies in das Wählerverzeichnis ein. | |
| § 3 Wählerverzeichnis | |
| (1) Das Verzeichnis der Wahlberechtigten wird aus dem Gemeindemitgliederverzeichnis gebildet. Es enthält: Zuname, Vorname, Geburtstag, Wohnung. Es kann alphabetisch oder nach örtlichen Gegebenheiten angelegt sein. | |

| Coltondos Bookt | Änderungsverschläge KCWO |
|--|--|
| Geltendes Recht (2) Die Gemeindemitglieder können bis 14 Tage vor der Wahl Auskunft verlangen, mit welchen Angaben sie in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Die Gemeindemitglieder sind spätestens vier Wochen vor der Wahl auf diese Möglichkeit im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise hinzuweisen. (3) Wird die Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses festgestellt, ist eine Berichtigung vorzunehmen. | Änderungsvorschläge KGWO |
| § 4 Wählbarkeit | § 4 Wählbarkeit |
| (1) Zu Mitgliedern des Kirchenvorstands können nur solche wahlberechtigten Gemeindemitglieder ge- wählt werden, die | (1) Zu Mitgliedern des Kirchenvorstands können nur solche wahlberechtigten Gemeindemitglie- der gewählt werden, die |
| zu Beginn der Amtszeit das 18. Lebensjahr vollendet haben, sofern bei Minderjährigen das schriftliche Einverständnis der Sorgerechtsinhaber mit einer Kandidatur vorliegt, sich schriftlich bereit erklärt haben, für das Amt zu kandidieren und bereit sind, das Versprechen nach Artikel 13 Absatz 6 der Kirchenordnung abzulegen sowie erklärt haben, ob und bei welchem kirchlichen Arbeitgeber sie beschäftigt sind. Sie sollen konfirmiert sein. | zu Beginn der Amtszeit das 18. Lebensjahr vollendet haben, sofern bei Minderjährigen das schriftliche Einverständnis der Sorgerechtsinhaber mit einer Kandidatur vorliegt, sich schriftlich bereit erklärt haben, für das Amt zu kandidieren, in eine Nutzung der erforderlichen personenbezogenen Daten für das Wahlverfahren einwilligen und bereit sind, das Versprechen nach Artikel 13 Absatz 6 der Kirchenordnung abzulegen sowie erklärt haben, ob und bei welchem kirchlichen Arbeitgeber sie beschäftigt sind. Sie sollen konfirmiert sein. |
| (1a) Zu <u>Jugenddelegierten</u> im Kirchenvorstand können nur solche wahlberechtigten Gemeindemitglieder gewählt werden, die | (1a) Zu <u>Jugendmitgliedern</u> im Kirchenvorstand können nur solche wahlberechtigten Gemeindemitglieder gewählt werden, die |
| zu Beginn der Amtszeit das 14. Lebensjahr, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, | |
| sich schriftlich bereit erklärt haben, für das Amt zu kandidieren und bereit sind, das Ver- sprechen nach Artikel 13 Absatz 6 der Kir- chenordnung abzulegen sowie erklärt haben, ob und bei welchem kirchlichen Arbeitgeber sie beschäftigt sind, | |
| 3. konfirmiert sind | zu Beginn der Amtszeit konfirmiert sind und |
| und bei denen das schriftliche Einverständnis der Sorgerechtsinhaber in eine Mitarbeit im Kirchenvorstand als <u>Jugenddelegierte</u> oder <u>Jugenddelegierter</u> vorliegt. | 4. bei denen das schriftliche Einverständnis der Sorgerechtsinhaber in eine Nutzung der erforderlichen personenbezogenen Daten für das Wahlverfahren sowie zur Mitarbeit im Kirchenvorstand als Jugendmitglied vorliegt. |

| Geltendes Recht | Änderungsvorschläge KGWO |
|--|--------------------------|
| (2) Nicht gewählt werden dürfen: | |
| Gemeindemitglieder, die im Umfang eines mehr als geringfügigen Beschäftigungsver- hältnisses zur Kirchengemeinde tätig sind. | |
| Gemeindemitglieder, die als Mitarbeitende anderer kirchlicher Einrichtungen in der Kir- chengemeinde im Umfang eines mehr als geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses tätig sind. | |
| Ehepartnerinnen oder Ehepartner oder nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz verbunde- ne Partnerinnen oder Partner von Gemein- depfarrerinnen und -pfarrern sowie deren Kinder. | |
| Ruhestandspfarrerinnen oder Ruhestands- pfarrer, die zuvor Gemeindepfarrerin oder Gemeindepfarrer in derselben Kirchenge- meinde waren, sowie deren Ehepartnerinnen oder Ehepartner oder nach dem Lebenspart- nerschaftsgesetz verbundene Partnerinnen oder Partner. | |
| Gemeindemitglieder, denen innerhalb der letzten sechs Jahre ihr Amt wegen groben Verstoßes gegen ihre Pflichten als Kirchen- vorsteherin oder Kirchenvorsteher aberkannt worden ist (§ 51 KGO). | |
| (3) Nicht gewählt werden sollen: | |
| ordinierte Gemeindemitglieder. | |
| Ehepartnerinnen oder Ehepartner oder nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz verbunde- ne Partnerinnen oder Partner von Personen, die aufgrund eines Beschäftigungsverhält- nisses im Sinne von Absatz 2 Nummer 1 zur Kirchengemeinde tätig sind. | |
| (4) Dem Kirchenvorstand sollen nicht gleichzeitig angehören: Ehegatten, Partnerinnen und Partner eingetragener Lebenspartnerschaften, Geschwister, Stiefgeschwister, Eltern und Kinder, Stiefeltern und Stiefkinder, Schwiegereltern und Schwiegerkinder. | |
| (5) Der Dekanatssynodalvorstand kann auf Antrag des Benennungsausschusses oder des Kirchenvorstandes in begründeten Einzelfällen von der Vorschrift der Absätze 3 und 4 Ausnahmen bewilligen. Der Dekanatssynodalvorstand entscheidet endgültig. | |
| | |

| Geltendes Recht | Änderungsvorschläge KGWO |
|---|---|
| Abschnitt 2 Wahlvorbereitung | |
| § 5 Benennungsausschuss | § 5 Benennungsausschuss |
| (1) Zur Aufstellung des Wahlvorschlages bildet der Kirchenvorstand einen Benennungsausschuss. | Zur Aufstellung des Wahlvorschlages <u>kann</u> der Kirchenvorstand einen Benennungsausschuss bilden. <u>Wird kein Benennungsausschuss gebildet</u> , nimmt der Kirchenvorstand dessen Aufgaben wahr. |
| (2) Dem Benennungsausschuss gehören in Kirchengemeinden mit bis zu 2000 Gemeindemitgliedern eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, zwei Mitglieder des Kirchenvorstandes sowie drei Gemeindemitglieder, die nicht dem Kirchenvorstand angehören, an. Dem Benennungsausschuss gehören in Kirchengemeinden mit mehr als 2000 Gemeindemitgliedern bis zu zwei Pfarrerinnen oder Pfarrer, sowie drei Mitglieder des Kirchenvorstandes und fünf Gemeindemitglieder, die nicht Mitglieder des Kirchenvorstandes sind, an. | |
| (3) § 4 Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend. | |
| (4) Der Kirchenvorstand regelt den Vorsitz im Benennungsausschuss. | |
| § 6 Wahlvorschlag | § 6 Wahlvorschlag |
| (1) Der Wahlvorschlag muss ein Viertel mehr Personen enthalten als zu wählen sind. | (1) Der Wahlvorschlag muss ein Viertel mehr Personen enthalten als zu wählen sind. Mindes- tens sollen drei Personen, in jedem Fall müssen aber zwei Personen mehr benannt werden als zu wählen sind. |
| (1a) In den Wahlvorschlag können Jugenddelegierte aufgenommen werden. | (1a) In den Wahlvorschlag können <u>Jugendmit-glieder</u> aufgenommen werden. |
| (2) In den Wahlvorschlag dürfen nur Gemeindemit- glieder aufgenommen werden, die nach § 4 gewählt werden können. | |
| (3) In dem Wahlvorschlag soll auf die kirchliche, soziale und altersmäßige Zusammensetzung der Kirchengemeinde angemessen Rücksicht genommen und auf ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern geachtet werden. | |
| (4) Die Namen der Vorgeschlagenen sind in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe von Beruf, Geburtsjahr und Wohnung aufzuführen. | (4) Die Namen der Vorgeschlagenen sind in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe von Beruf, Alter am Wahltag und Wohnung aufzuführen. |
| § 7 | § 7 |
| Zahl der <u>Mitglieder des</u> <u>Kirchenvorstandes</u> | Zahl der <u>Kirchenvorstandsmitglieder</u> (1) Die Zahl der zu wählenden Mitglieder legt |
| (1) Die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Kir- | der Kirchenvorstand fest. Sie beträgt mindes- |

| Geltendes Recht | Änderungsvorschläge KGWO |
|--|---|
| chenvorstands beträgt in Gemeinden bis zu 500 Gemeindemitgliedern 6, bis zu 1.000 Gemeindemitgliedern 8, bis zu 2.000 Gemeindemitgliedern 10, bis zu 3.000 Gemeindemitgliedern 12, bis zu 6.000 Gemeindemitgliedern 14, über 6.000 Gemeindemitgliedern 16. (2) Von diesen Zahlen kann bis zu einem Drittel nach oben oder unten abgewichen werden. | tens vier und in Kirchengemeinden bis zu 1000 Gemeindemitgliedern höchstens zehn Mitglieder, in Kirchengemeinden mit mehr als 1000 Gemeindemitgliedern höchstens 21 Mitglieder. Der entsprechende Kirchenvorstandsbeschluss ist dem Dekanatssynodalvorstand mitzuteilen. (2) Stichtag für die Feststellung der Gemeindemitgliederzahlen ist der 1. Januar des Vorjahres vor der Neuwahl der Kirchenvorstände. |
| den Mitglieder fest. | |
| § 8 Einheitswahl | |
| Sofern der Kirchenvorstand nichts anderes beschließt, bildet die Kirchengemeinde für die Kirchenvorstandswahl einen Wahlbezirk. | |
| § 9 Bezirkswahl | |
| (1) Der Kirchenvorstand kann die Kirchengemeinde in mehrere Wahlbezirke einteilen (Bezirkswahl). Wahlbezirke können gebildet werden, wenn es innerhalb der Kirchengemeinde Wohnbezirke gibt, die räumlich abgrenzbar (z. B. Orte oder Ortsteile) und entweder strukturell unterschiedlich oder durch ein eigenständiges Gemeindeleben mit regelmäßigem Gottesdienst (z. B. Seelsorgebezirke) geprägt sind. | |
| (2) Der Kirchenvorstand kann beschließen, dass in einzelnen oder allen Wahlbezirken nur die auf den jeweiligen Wahlbezirk entfallenden Mitglieder des Kirchenvorstands gewählt werden (echte Bezirkswahl). | |
| (3) Der Kirchenvorstand kann beschließen, dass lediglich der Wahlvorschlag nach Wahlbezirken aufgegliedert und die Zahl der für jeden Wahlbezirk zu wählenden Mitglieder des Kirchenvorstands festgelegt wird, aber alle Wahlberechtigten zur Wahl des gesamten Kirchenvorstands zugelassen sind (unechte Bezirkswahl). | |
| (4) Die Aufteilung der Zahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchenvorstandes auf die einzelnen Wahlbezirke hat entsprechend der Zahl ihrer Gemeindemitglieder zu erfolgen, wobei die Gesamtzahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchenvorstandes nach § 7 bestimmt ist. Ergeben sich Dezimalstellen, so werden nicht verteilte Plätze in der Reihenfolge der Dezimalreste vergeben. Der Wahlvorschlag muss mindestens unter Einhaltung des § 7 Absatz 1 für jeden Bezirk wenigstens eine Person mehr enthalten als in diesem Bezirk zu wählen ist. | (4) Die Aufteilung der Zahl der zu wählenden Kirchenvorstandsmitglieder auf die einzelnen Wahlbezirke erfolgt durch den Kirchenvorstand unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Gemeindemitglieder, wobei die Gesamtzahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchenvorstandes nach § 7 bestimmt ist. Der Wahlvorschlag muss für jeden Bezirk mindestens eine Person mehr enthalten als in diesem Bezirk zu wählen ist. |

| Geltendes Recht | Änderungsvorschläge KGWO |
|--|---|
| | (5) Kandidierendenvorschläge für Jugendmitglieder sind den einzelnen Wahlbezirken zuzu- ordnen. |
| § 10 Aufstellung des vorläufigen Wahlvorschlages | |
| (1) Die Wahlberechtigten werden durch Bekanntgabe im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise aufgefordert, beim Benennungsausschuss schriftlich Vorschläge für die Wahl der Kirchenvorstandsmitglieder zu machen. | |
| (2) Der Benennungsausschuss stellt zunächst einen vorläufigen Wahlvorschlag auf. | (2) <u>Der Benennungsausschuss stellt zunächst</u> einen vorläufigen Wahlvorschlag auf, der auch Kandidierendenvorschläge für Jugendmitglieder enthalten kann. |
| (3) Der Benennungsausschuss legt einer vom Kirchenvorstand einzuberufenden Gemeindeversammlung den vorläufigen Wahlvorschlag vor und begründet ihn. Mit der Einladung zur Gemeindeversammlung ist der vorläufige Wahlvorschlag bekannt zu machen. | (3) Der Benennungsausschuss legt einer vom Kirchenvorstand einzuberufenden Gemeindeversammlung den vorläufigen Wahlvorschlag vor, begründet ihn <u>und stellt die Kandidierenden vor</u> . Mit der Einladung zur Gemeindeversammlung ist der vorläufige Wahlvorschlag bekannt zu machen. |
| (4) Die Gemeindeversammlung kann den vorläufigen Wahlvorschlag in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen ergänzen. Die Aufnahme in den Wahlvorschlag setzt voraus, dass die Voraussetzungen des § 4 erfüllt sind. Stimmberechtigt sind nur wahlberechtigte Gemeindemitglieder. | (4) Die Gemeindeversammlung kann den vorläufigen Wahlvorschlag ergänzen. Wahlberechtigte können eine geheime Abstimmung beantragen. Die Aufnahme in den Wahlvorschlag setzt voraus, dass die Voraussetzungen des § 4 erfüllt sind. Stimmberechtigt sind nur wahlberechtigte Gemeindemitglieder. |
| (5) Nach der Gemeindeversammlung kann der Wahlvorschlag durch den Benennungsausschuss weiter ergänzt werden. | |
| (6) Findet eine Bezirkswahl statt, so sind die Wahlvorschläge für die einzelnen Wahlbezirke getrennt aufzustellen. In den Wahlvorschlag der jeweiligen Wahlbezirke sollen nur Gemeindemitglieder dieses Bezirkes aufgenommen werden. Zur Ergänzung des Wahlvorschlages kann gemäß Absatz 3 für jeden Wahlbezirk eine eigene Gemeindeversammlung einberufen werden. Stimmberechtigt bei einer Ergänzung des Wahlvorschlages sind in diesem Falle nur diejenigen wahlberechtigten Gemeindemitglieder, die dem betreffenden Wahlbezirk angehören. Absatz 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung. | (6) Findet eine Bezirkswahl statt, so sind die Wahlvorschläge für die einzelnen Wahlbezirke getrennt aufzustellen. In den Wahlvorschlag der jeweiligen Wahlbezirke sollen nur Gemeindemitglieder dieses Bezirkes aufgenommen werden. |
| <u>§ 10a</u> Wahl von Jugenddelegierten | |
| (1) Enthält der vorläufige Wahlvorschlag des Benennungsausschusses auch Kandidatenvorschläge für Jugenddelegierte, erfolgt eine Wahl der Jugenddele- | § 10a streichen, s. § 20 Absatz 2a |

| Geltendes Recht | Änderungsvorschläge KGWO |
|--|--|
| gierten durch die Gemeindeversammlung nach § 10 Absatz 4. | |
| (2) Als Jugenddelegierte gewählt sind die bis zu zwei Kandidatinnen oder Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben. | |
| (3) Bei Bezirkswahl ist bei der Wahl von Jugenddelegierten die Durchführung getrennter Gemeindeversammlungen nach § 10 Absatz 6 ausgeschlossen. | |
| § 11 Bekanntgabe des Wahlvorschlages | § 11 Bekanntgabe des Wahlvorschlages |
| Der <u>ergänzte</u> Wahlvorschlag ist im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise so zu veröffentlichen, dass jedes wahlberechtigte Gemeindemitglied den Wahlvorschlag <u>eine Woche einsehen kann. Die Gemeindemitglieder sind auf diese Möglichkeit im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise hinzuweisen.</u> | Der ergänzte Wahlvorschlag ist im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise so zu veröffentlichen, dass jedes wahlberechtigte Gemeindemitglied vom Wahlvorschlag Kenntnis erhalten kann. |
| § 12 Prüfung der Wahlunterlagen | § 12 Prüfung der Wahlunterlagen |
| (1) Vor Versand der Briefwahlunterlagen legt der Kirchenvorstand dem Dekanatssynodalvorstand den Wahlzettel, einen Satz Briefwahlunterlagen und die Erklärungen zur Kandidatur gem. § 4 Absatz 1 Nummer 3 zur Prüfung vor. Stellen der Kirchenvorstand oder der Benennungsausschuss Mängel im Verfahren der Aufstellung des vorläufigen Wahlvorschlags fest, teilen sie diese dem Dekanatssynodalvorstand mit. | (1) Vor Versand der Briefwahlunterlagen legt der Kirchenvorstand dem Dekanatssynodalvorstand den Kirchenvorstandsbeschluss über die Zahl der zu wählenden Kirchenvorstandsmitglieder (§ 7), den Wahlzettel, einen Satz Briefwahlunterlagen und die Erklärungen zur Kandidatur gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 3 zur Prüfung vor. Stellen der Kirchenvorstand oder der Benennungsausschuss Mängel im Verfahren der Aufstellung des vorläufigen Wahlvorschlags fest, teilen sie diese dem Dekanatssynodalvorstand mit. |
| (2) Nicht wählbare Kandidierende sind vom Stimmzettel zu streichen. Bei Mängeln im Verfahren der Aufstellung des Wahlvorschlags ist der gesamte Vorschlag zurückzuweisen und die erneute Aufstellung eines vorläufigen Wahlvorschlags (§ 10) anzuordnen. | |
| (3) Die Entscheidung des Dekanatssynodalvorstands ist endgültig. | |
| § 13 Wahlbenachrichtigung | § 13 Wahlbenachrichtigung |
| (1) Jede Kirchengemeinde soll den Wahlberechtigten spätestens vier Wochen vor der Wahl eine Wahlbenachrichtigungskarte mit einem Antrag auf Briefwahl übersenden. Diese ist nicht Voraussetzung für die Teilnahme an der Wahl. | (1) Jede Kirchengemeinde soll den Wahlberechtigten, die zum Zeitpunkt der Adressfeststellung für den Versand der Wahlbenachrichtigungskarten Gemeindemitglied sind, eine Wahlbenachrichtigungskarte mit einem Antrag auf Briefwahl übersenden. Diese ist nicht Voraussetzung für die Teilnahme an der Wahl. |
| (2) Die Wahllokale und die Wahlzeit sind auf der | (2) Die Wahllokale und die Wahlzeit sind auf |

| Geltendes Recht | Änderungsvorschläge KGWO |
|--|--|
| Wahlbenachrichtigungskarte zu vermerken. | der Wahlbenachrichtigungskarte zu vermerken. § 19 Absatz 5 bleibt unberührt. |
| § 14 Vorstellung der Kandidierenden | § 14 Vorstellung der Kandidierenden |
| Sinn und Bedeutung der Wahl zum Kirchenvorstand sind den Gemeindemitgliedern im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise zu erläutern. Die Vorgeschlagenen sollen den Gemeindemitgliedern bekannt gemacht und vorgestellt werden. Auf den kirchlichen Charakter der Wahl und die damit gegebenen Erfordernisse ist besonders hinzuweisen. | Die Kandidierenden sind den Gemeindemitgliedern in geeigneter Weise so bekannt zu machen und vorzustellen, dass alle wahlberechtigten Gemeindemitglieder hiervon Kenntnis erhalten können. |
| Abschnitt 3 Wahl | |
| § 15 Wahlvorstand | § 15 Wahlvorstand |
| (1) Zur Durchführung der Wahl bildet der Kirchenvorstand einen Wahlvorstand, dem auch Gemeindemitglieder und die in der Kirchengemeinde tätigen Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer angehören können. Die oder der Vorsitzende des Kirchenvorstandes oder die Stellvertretung oder ein anderes Mitglied des Kirchenvorstands müssen dem Wahlvorstand angehören. | (1) Zur Durchführung der Wahl bildet der Kirchenvorstand einen Wahlvorstand, dem auch Gemeindemitglieder <u>angehören sollen</u> und dem die in der Kirchengemeinde tätigen Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer angehören können. Mindestens ein Mitglied des Kirchenvorstands muss dem Wahlvorstand angehören. |
| (2) Der Wahlvorstand hat für den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl zu sorgen. Die Zahl seiner Mitglieder richtet sich nach den örtlichen Erfordernissen. Er ist zur vertraulichen Handhabung der Wahlunterlagen verpflichtet. Während der Wahlhandlung müssen immer mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein. Über die Wahlhandlung hat der Wahlvorstand eine Niederschrift aufzunehmen, die von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen ist. | |
| (3) Mitglieder des Wahlvorstandes sollen nicht zur Wahl stehen. | |
| § 16 Wahltermin | |
| Die Wahl findet an dem von der Kirchenleitung hier- für bestimmten Sonntag statt. | |

Geltendes Recht

§ 17 Wahllokale und Wahlzeit

- (1) Die Wahlhandlung kann an einer zentralen Stelle oder in <u>mehreren</u> dafür geeigneten Wahllokalen erfolgen. Die Wahllokale sind mindestens sechs Stunden geöffnet. Die Stimmabgabe soll in der Zeit von 11:00 Uhr bis 18:00 Uhr möglich sein.
- (2) Bei der echten Bezirkswahl nach § 9 Absatz 2 wird das Wahlrecht nur in dem Bezirk ausgeübt, dem das Gemeindemitglied angehört.
- (3) Ort und Zeit der Wahlhandlung sind im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise der Gemeinde bekannt zu geben.

Änderungsvorschläge KGWO

§ 17 Wahllokale und Wahlzeit

(1) Die Wahlhandlung kann an einer zentralen Stelle oder in bis zu vier dafür geeigneten Wahllokalen erfolgen. Die Wahllokale sind insgesamt mindestens sechs Stunden geöffnet, hiervon kann bei allgemeiner Briefwahl (§ 19 Absatz 5) abgesehen werden. Die Stimmabgabe soll in der Zeit von 11 bis 18 Uhr möglich sein.

§18 Stimmzettel

Der Stimmzettel enthält die Namen der Kandidatinnen oder Kandidaten des Wahlvorschlages <u>in alphabetischer Reihenfolge</u> mit Angabe von Beruf, Alter und Wohnung, die Angabe, wie viele Kandidatinnen und Kandidaten zu wählen sind sowie den Hinweis, dass höchstens so viele Namen zu kennzeichnen sind, wie Mitglieder des Kirchenvorstandes zu wählen sind (§ 7). Der Stimmzettel ist einseitig zu bedrucken. Bei einer Bezirkswahl sind die Stimmzettel der Wahlbezirke entsprechend zu gestalten.

§18 Stimmzettel

Der Stimmzettel enthält die Namen der Kandidatinnen oder Kandidaten des Wahlvorschlages in alphabetischer oder durch Losentscheid des Wahlvorstands festgelegter Reihenfolge mit Angabe von Beruf, Alter am Wahltag und Wohnung, die Angabe, wie viele Kandidatinnen und Kandidaten zu wählen sind sowie den Hinweis. dass höchstens so viele Namen zu kennzeichnen sind, wie Mitglieder des Kirchenvorstandes zu wählen sind (§ 7). Sind Jugendmitglieder zu wählen, sind diese Kandidierenden gesondert aufzuführen. Der Stimmzettel ist einseitig zu bedrucken. Der Stimmzettel kann Lichtbilder der Kandidatinnen und Kandidaten enthalten. Bei einer Bezirkswahl sind die Stimmzettel der Wahlbezirke entsprechend zu gestalten.

<u>§ 18a</u> Stimmabgabe

- (1) Die Stimmabgabe erfolgt geheim durch Ankreuzen oder durch eine andere eindeutige Kennzeichnung unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen:
- 1. Es können so viele Stimmen abgeben werden, wie Kirchenvorstandsmitglieder zu wählen sind;
- 2. Stimmen können nur Kandidierende erhalten, die im Stimmzettel aufgeführt sind.

 Der Stimmzettel ist in der Wahlzelle so zu falten, dass die Stimmabgabe nicht erkannt werden kann, und in gefaltetem Zustand in die Wahlurne zu legen.
- (2) Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig. Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder durch körperliche Gebrechen

| Geltendes Recht | Änderungsvorschläge KGWO |
|--|---|
| | gehindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen oder zu falten und diesen selbst in die Wahlurne zu werfen, können sich einer Hilfsperson bedienen. |
| § 19 Briefwahl | § 19 Briefwahl |
| (1) Wahlberechtigte erhalten auf Antrag einen Briefwahlschein. | (1) Wahlberechtigte erhalten auf Antrag einen Briefwahlschein. Ein elektronischer Briefwahlschein ist zulässig. |
| (2) Der Antrag auf Briefwahl kann bis zum Freitag vor der Wahl schriftlich oder mündlich beim Wahlvor- stand gestellt werden. Der Briefwahlschein wird vom Wahlvorstand zusammen mit dem Stimmzettel und dem amtlichen Wahlumschlag ausgehändigt; dies kann bis zum Ende der Wahlhandlung erfolgen. | (2) Der Antrag auf Briefwahl kann bis zum Montag vor der Wahl schriftlich, in Textform oder mündlich beim Wahlvorstand gestellt werden. Der Briefwahlschein wird vom Wahlvorstand zusammen mit dem Stimmzettel und dem amtlichen Wahlumschlag ausgehändigt; dies kann bis zum Ende der Wahlhandlung erfolgen. |
| (3) Die Ausstellung eines Briefwahlscheines ist im Verzeichnis der Wahlberechtigten zu vermerken. | (3) Die Ausstellung eines Briefwahlscheines ist im Verzeichnis der Wahlberechtigten zu vermerken und berechtigt ausschließlich zur Briefwahl. Ein Ersatz verloren gegangener Briefwahlunterlagen erfolgt nicht. |
| (4) Die Wahlberechtigten haben dem Wahlvorstand in einem verschlossenen Umschlag den Briefwahlschein und den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag mit ihrem Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der festgesetzten Wahlzeit eingeht. Auf dem Briefwahlschein haben die Wahlberechtigten zu versichern, dass sie den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet haben. Der Wahlbrief kann durch die Post zugesandt oder bei dem Wahlvorstand abgegeben werden. | |
| (5) Der Kirchenvorstand kann beschließen, dass allen Wahlberechtigten unaufgefordert Briefwahlunterlagen zugestellt werden (allgemeine Briefwahl). | (5) Der Kirchenvorstand kann beschließen, dass allen Wahlberechtigten unaufgefordert Briefwahlunterlagen zugestellt werden (allgemeine Briefwahl). Bei allgemeiner Briefwahl sind die Wahlbriefe so rechtzeitig zu übersenden, dass sie am Wahltag bis 18 Uhr im Wahllokal eingehen. |
| (6) Die Kosten der Briefwahl trägt die <u>Kirchengemeinde</u> . | (6) An den Kosten der allgemeinen Briefwahl beteiligt sich die Kirchengemeinde mit 0,70 Euro pro wahlberechtigtem Gemeindemitglied, die Kosten der Briefwahl im Übrigen trägt die Gesamtkirche. |
| | <u>§ 19a</u> <u>Online-Wahl</u> |
| | (1) Der Kirchenvorstand kann beschließen, dass alle Wahlberechtigten ihr Wahlrecht im Wege der elektronischen Kommunikation (Online-Wahl) ausüben können. Die hierfür einzusetzenden Computerprogramme legt die Kir- |

| Geltendes Recht | Änderungsvorschläge KGWO |
|--|--|
| | chenverwaltung fest. |
| | (2) Wahlberechtigte, die von der Online-Wahl Gebrauch machen wollen, benötigen einen persönlichen Wahl-Code. Dieser Wahl-Code sowie eine Anleitung für die Online-Wahl werden wahlberechtigten Gemeindemitgliedern mitgeteilt, die einen Wahl-Code bis zum Montag vor dem Wahltag anfordern. Die Anforderung eines Wahl-Codes ist im Wählerverzeichnis zu vermerken und berechtigt zur Stimmabgabe nur durch Onlinewahl. |
| | (3) Für den Online-Stimmzettel gilt § 18 ent- sprechend. Die Wahlberechtigten haben zu versichern, dass sie den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet haben. |
| | (4) Die Online-Wahl findet bis 18 Uhr am Wahltag statt. |
| | (5) Die Wahlergebnisse über die Online-Wahl werden dem Wahlvorstand nach dem Ende der Wahlhandlung zugestellt. |
| | (6) Die Kosten der Online-Wahl trägt die Gesamtkirche. |
| § 20 | § 20 |
| Wahlergebnis (1) Nach Ende der Wahlhandlung werden alle eingegangenen Wahlbriefe geöffnet und die amtlichen Wahlumschläge nach Feststellung der Gültigkeit der Briefwahlscheine ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Der Wahlvorstand zählt alle eingegangenen Stimmen in öffentlicher Sitzung aus, stellt das vorläufige Wahlergebnis fest und gibt es bekannt | Wahlergebnis (1) Nach Ende der Wahlhandlung werden alle eingegangenen Wahlbriefe geöffnet und die amtlichen Wahlumschläge nach Feststellung der Gültigkeit der Briefwahlscheine ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Die Prüfung der Gültigkeit der Briefwahlscheine kann durch den Wahlvorstand auch während der Wahlhandlung erfolgen, die Öffentlichkeit bei der Ermittlung des Wahlergebnisses ist dabei zu wahren. Bei Online-Wahl werden die zugestellten Wahlergebnisse in die Wahlurne gelegt. Der Wahlvorstand ermittelt öffentlich das Wahlergebnis durch Zählen aller Stimmen. Nach Beendigung der Wahlhandlung stellt der Wahlvorstand fest, wieviel Stimmen für die einzelnen Kandidierenden abgegeben worden sind (vorläufiges Wahlergebnis). |
| (2) Gewählt sind diejenigen, welche bis zur Zahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchenvorstandes die meisten Stimmen erhalten haben, in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmenzahl. Ergibt sich für den letzten Platz der zu wählenden Mitglieder des Kirchenvorstandes Stimmengleichheit, so sind alle, die diese Stimmenzahl erreicht haben, gewählt. | (2a) Als Jugendmitglieder gewählt sind die bis zu zwei Kandidatinnen oder Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben. |

| Geltendes Recht | Änderungsvorschläge KGWO |
|---|---|
| (3) Die Stimmabgabe ist ungültig, wenn zu viele Namen gekennzeichnet sind oder sie sonst nicht eindeutig ist. Bei Wahlen nach § 9 Absatz 3 betrifft die Ungültigkeit nur die Stimmabgabe für den betreffenden Bezirk. | |
| (4) Stimmzettel mit zweifelhafter Kennzeichnung sind zunächst auszuscheiden. Über die Gültigkeit der Kennzeichnung ist vor Abschluss der Zählung durch den Wahlvorstand zu entscheiden. | |
| (5) Das vorläufige Ergebnis der Stimmenzählung ist in die Niederschrift des Wahlvorstandes aufzunehmen. | |
| § 21 Wahlprüfung | |
| (1) Der Kirchenvorstand hat das Wahlverfahren zu prüfen und das Wahlergebnis festzustellen. | |
| (2) Stellt der Kirchenvorstand fest, dass eine gültige Wahl nicht zustande gekommen ist, so legt er dies dem Dekanatssynodalvorstand zur Entscheidung vor. § 22 Absatz 5 gilt entsprechend. | |
| (3) Die Aufsichtspflichten von Kirchenleitung und Dekanatssynodalvorstand nach der Kirchengemeindeordnung bleiben unberührt. | |
| § 22 Bekanntgabe des Wahlergebnisses und Rechts- mittel | |
| (1) Das Wahlergebnis ist im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise bekannt zu geben. | (1) Die gewählten Kandidatinnen und Kandidaten sind in alphabetischer Reihenfolge im Gottesdienst bekannt zu geben. Das Wahlprotokoll und das endgültige Wahlergebnis sind zwei Wochen öffentlich auszulegen. Hierauf ist im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise hinzuweisen. |
| (2) Gegen das Wahlergebnis kann jedes wahlberechtigte Gemeindemitglied binnen einer Woche nach Bekanntgabe im Gottesdienst schriftlich beim Kirchenvorstand Einspruch erheben. Der Einspruch kann nur auf Mängel des Verfahrens zur Aufstellung des Wahlvorschlags oder des Wahlverfahrens oder auf Einwendungen gegen die Wählbarkeit einer gewählten Kandidatin oder eines gewählten Kandidaten gestützt werden. Auf die Einspruchsmöglichkeit ist bei der Bekanntgabe des Wahlergebnisses hinzuweisen. | IMIZUWGISCII. |
| (3) Der Kirchenvorstand hat Einsprüche mit seiner Stellungnahme dem Dekanatssynodalvorstand unverzüglich zur Entscheidung vorzulegen. War eine Kandidatin oder ein Kandidat nicht wählbar, ist ihre oder seine Wahl für ungültig zu erklären. Bei Mängeln im Verfahren zur Aufstellung des Wahlvor- | |

| Geltendes Recht | Änderungsvorschläge KGWO |
|--|--|
| schlags oder im Wahlverfahren, die für das Ergebnis der Wahl von Einfluss gewesen sein können, ist die Wahl ganz oder teilweise für ungültig zu erklären. Bei Berechnungs- oder Zählfehlern ist das Wahlergebnis neu festzustellen. | |
| (4) Die Entscheidung des Dekanatssynodalvorstandes ist den Beteiligten schriftlich bekannt zu geben. | |
| (5) Gegen die Entscheidung des Dekanatssynodalvorstandes ist binnen einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung der Entscheidung Klage beim Kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgericht zulässig. Ein Beschwerdeverfahren findet nicht statt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Beschlüsse des Kirchenvorstandes, die vor der Rechtskraft der Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gefasst worden sind, werden in ihrer Rechtswirksamkeit durch die Ungültigkeitserklärung der Wahl des gesamten Kirchenvorstandes oder einzelner seiner Mitglieder nicht berührt. | |
| § 23 Verfahren bei ungültigen Wahlen | |
| (1) Ist die Wahl ganz oder teilweise ungültig, so beauftragt die Kirchenverwaltung den Dekanatssynodalvorstand mit der Durchführung einer Neuwahl. Ist die Wahl erneut ganz oder teilweise ungültig, oder die Neuwahl nicht durchführbar, ernennt der Dekanatssynodalvorstand mit Genehmigung der Kirchenverwaltung die Mitglieder des Kirchenvorstandes. Bei einer teilweisen Ungültigkeit der Wahl findet § 50 der Kirchengemeindeordnung entsprechende Anwendung. | (1) Ist die Wahl im Ganzen ungültig oder wurde nicht durchgeführt, so bleibt der bisherige Kirchenvorstand nach dem Ende seiner Amtszeit im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand zur Durchführung einer Kirchenvorstandswahl für längstens sechs Monate geschäftsführend im Amt. Bei einer teilweisen Ungültigkeit der Wahl findet § 50 der Kirchengemeindeordnung entsprechende Anwendung. § 52a der Kirchengemeindeordnung bleibt unberührt. |
| (2) Ist die Wahl einzelner Kandidatinnen oder Kandidaten ungültig, findet § 31 der Kirchengemeindeordnung entsprechende Anwendung. | |
| Abschnitt 4 Übergangs- und Schlussbestimmungen | |
| § 24 Verweisungen auf frühere Fassungen | |
| Wird in Kirchengesetzen oder Verordnungen auf Bestimmungen früherer Fassungen der Kirchengemeindewahlordnung verwiesen, so treten an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes. | |
| <u>§ 25</u> <u>Übergangsbestimmungen</u> | |
| (1) Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher, die aufgrund der Regelung in § 4 Absatz 2 Nummer 1 die Wählbarkeit verlieren, bleiben bis zu einer Neu- | Streichen, ist überholt. |

Anlage zu Drucksache Nr. 08/18

| Geltendes Recht | Änderungsvorschläge KGWO |
|---|--------------------------|
| wahl in ihrem Amt. | |
| (2) Die allgemeine Wahlperiode der Kirchenvorstände endet im Jahr 2015 am 31. August. | |

| Geltendes Recht | Änderungsvorschläge DSO |
|---|--|
| Dekanatssynodalordnung (DSO) Vom 22. November 2013 (ABI. 2014 S. 3), zuletzt geändert am 25. November 2015 (ABI. 2015 S. 370) | |
| § 15 Jugenddelegierte | |
| (1) An den Sitzungen der Dekanatssynode können bis zu zwei Jugenddelegierte mit beratender Stimme teilnehmen. Sie werden auf Vorschlag der Dekanatsjugendvertretung vom Dekanatssynodalvorstand bestimmt und müssen mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben. Bei Minderjährigen ist das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten erforderlich. | (1) In die Dekanatssynode können bis zu zwei Jugenddelegierte mit beratender Stimme berufen werden. Sie werden auf Vorschlag der Dekanatsjugendvertretung vom Dekanatssynodalvorstand bestimmt und müssen mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben. Bei Minderjährigen ist das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten erforderlich. |
| (2) Jugenddelegierte können wie Mitglieder der Dekanatssynode: 1. Anträge stellen und in Tagungen der Dekanatssynode das Wort erhalten, 2. an den Sitzungen der Ausschüsse der Dekanatssynode, den Benennungsausschuss ausgenommen, teilnehmen und in den Sitzungen das Wort erhalten. | (2) Jugenddelegierte können als Mitglieder der Dekanatssynode: 1. Anträge stellen und in Tagungen der Dekanatssynode das Wort erhalten, 2. an den Sitzungen der Ausschüsse der Dekanatssynode, den Benennungsausschuss ausgenommen, teilnehmen und in den Sitzungen das Wort erhalten." |
| (3) Mit Erreichen der Volljährigkeit erhalten die Jugenddelegierten Stimmrecht. | |
| § 26 Beschlussfähigkeit | |
| (1) Die Dekanatssynode ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, sofern dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. | (1) Die Dekanatssynode ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel ihrer stimmberechtigten Mitglieder, einschließlich der stimmberechtigten Jugenddelegierten, anwesend sind, sofern dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. |
| (2) Das Stimmrecht der Synodalen ist nicht übertragbar. Das Stimmrecht verhinderter Pfarrerinnen und Pfarrer kann nicht auf andere Pfarrerinnen und Pfarrer übertragen werden. | |
| (3) Jede und jeder Synodale hat nur eine Stimme. | |
| (4) Ist die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Beratung festgestellt, so gilt sie als fortbestehend, solange nicht ein Antrag auf erneute Feststellung gestellt ist oder sich bei einer Abstimmung oder Wahl die Beschlussunfähigkeit ergibt. Die unwirksamen Abstimmungen oder Wahlen sind in der nächstfolgenden Synodaltagung zu wiederholen. Auf die Wirksamkeit vorher gefasster Beschlüsse oder erfolgter Wahlen ist die später festgestellte Beschlussunfähigkeit ohne Einfluss. | |
| (5) War die Dekanatssynode nicht beschlussfähig, | |

Anlage zu Drucksache Nr. 08/18

| Geltendes Recht | Änderungsvorschläge DSO |
|--|-------------------------|
| so ist sie in einer hierauf anzuberaumenden zweiten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei der Einberufung der zweiten Sitzung, die dieselbe Tagesordnung wie die erste haben muss, ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen. | |